

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/103

Federführung:

FB 4 - Bauen und Planen

Sachbearbeitung:

Knoll, Peter

Fachgebiet Tiefbau

Reg.Nr. 656.61

Datum 21.05.2019

Betreff:

Erschließung Schlossfeld II Süd Kanal-, Tief- und Straßenbauarbeiten

Gremium

Gemeinderat

Sitzungstag

07.06.2019

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Sachverhalt:

ab Seite 2

Anlage(n)

mündlicher Vortrag

externer Sachverständiger

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	09.11.2018	öffentlich		136/2018
Technischer Ausschuss	10.12.2018	öffentlich		154/2018
Gemeinderat	21.02.2019	öffentlich		031/2019

Beschlussvorschlag:

Der Firma Klöpfer aus Winnenden wird der Auftrag für die Kanal-, Tief- und Straßenbauarbeiten in Höhe von 2.943.535,32 € erteilt.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

In der Technischen Ausschusssitzung am 10.12.2018 wurden die Planungen für die Erschließungsanlagen Schlossfeld II Süd vorgestellt. Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus dem Baugebiet wurde beim Landratsamt Ludwigsburg eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Die Erlaubnis wurde im Schreiben vom 14.05.2019 vom Landratsamt Ludwigsburg erteilt.

Die Tiefbauarbeiten für die Entwässerung, Wasser- und Wärmeversorgung, die Rohrverlegearbeiten für die Wasserversorgung, die Rohrlieferung und Verlegearbeiten für die Wärmeversorgung, der Straßenbau inklusive Tiefbauarbeiten und der Straßenbeleuchtung wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde aufgeteilt in Los 1 Tief- und Straßenbauarbeiten, Los 2 Verlegung von Wasserleitungen und Los 3 Lieferung und Verlegung von Wärmeleitungen.

Insgesamt wurden von 11 Firmen die Unterlagen angefordert. Zum Submissionstermin gingen insgesamt fünf Angebote ein. Die Angebote wurden vom Büro KMB aus Ludwigsburg (Los 1), Heilbronner Versorgungsgesellschaft (Los 2) und EGS-Plan, Stuttgart (Los 3) geprüft.

Es wird vorgeschlagen, der Firma Klöpfer den Auftrag zum Angebotspreis von 2.943.535,32 € zu erteilen.

Kostenaufteilung und Vergleich mit der Kostenberechnung:

Los	Titel	Bruttoauftragssumme	Kostenberechnung
1	Entwässerung	1.044.098,72 €	836.363,64 €
1	Tiefbau Wasserleitung	157.777,99 €	166.600,00 €
1	Tiefbau Wärmeleitung	93.925,14 €	130.900,00 €
1	Straßenbeleuchtung	56.455,32 €	39.151,00 €
1	Straßenbau	1.134.325,58 €	1.315.619,38 €
2	Wasserleitung verlegen	80.348,55 €	116.620,00 €
3	Wärmeleitungen liefern und verlegen	376.604,02 €	409.360,00 €
	Summe	2.943.535,32 €	3.014.614,02 €

In der Gesamtsumme liegt die Angebotssumme beim wirtschaftlichsten Bieter unter den Kostenberechnungen vom November 2018. Aufgeteilt auf die einzelnen Gewerke gibt es Kostenüber- bzw. Kostenunterschreitungen. Diese begründen sich durch Änderung der Abgrenzung innerhalb der Gewerke zwischen Kostenberechnung und Erstellung der Ausschreibung. Bezogen auf die Entwässerung ist anzumerken, dass hier die Kostenberechnung auf zu optimistischen Preisen erstellt wurde.

Die Lieferung des Wasserleitungsmaterials erfolgt durch die HVG zu Brutto 116.185,40 €.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- Sonderfinanzierung in Form eines Kreditkontos bei der Landesbank Baden-Württemberg außerhalb des Haushaltes für Entwässerung, Straßenbau und Straßenbeleuchtung mit 3.300.000,00 €,
- Wärmeversorgung über Vermögensplan Stadtwerke 7.4907.900006 mit 510.000,00 € (606.900,00 € brutto)
- Wasserversorgung über Vermögensplan Stadtwerke 7.3907.900045 mit 400.000,00 € (476.000,00 € brutto)

Anlagen: Übersichtslageplan

Informationsvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/113

Federführung:

FB 1 - Innere Dienste und Bildung

Sachbearbeitung:

Walz, Klaus

Fachgebiet Tourismus

Reg.Nr. 792.852

Datum 07.06.2019

Betreff:

3B-Tourismus; Rechenschaftsbericht 2018

Gremium
Gemeinderat

Sitzungstag
07.06.2019

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Zuständigkeit
Kenntnisnahme

Sachverhalt: ab Seite 2 Anlage(n) mündlicher Vortrag
 externer Sachverständiger

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.

3B-Rechenschaftsbericht 2018

Der Rechenschaftsbericht 2018 gibt unter Ziffer 1 einen kurzen Überblick über die Aktivitäten des 3B-Tourismus-Teams der vergangenen 12 Monate sowie einen Ausblick auf das laufende Jahr 2019. Unter Ziffer 2 werden die touristischen Kennzahlen 2018 (Übernachtungszahlen, Anfragen in der Tourist Information, Stadtführungen... etc.) dargestellt. Weiterhin wird auf die touristische Wertschöpfung im 3B-Land eingegangen.

Baden-Württemberg erfreut sich als Reiseland weiterhin großer Beliebtheit. Seit 2010 steigen die Gäste- und Übernachtungszahlen in den Beherbergungsbetrieben im Südwesten kontinuierlich an. Das Jahr 2018 brachte der Tourismusbranche im Land aufs Neue ein Rekordergebnis, indem die Zahl der Gästeankünfte auf 22,4 Millionen anstieg. Das waren über 0,8 Mio. oder 3,7 % mehr Gäste als 2017. Die Zahl der Übernachtungen von Touristen und Geschäftsreisenden erreichte 2018 die Marke von 54,9 Mio. was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme um gut 1,9 Mio. oder 3,6 % entspricht. Die positive Gesamtentwicklung des Landestourismus ist jedoch nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass Baden-Württemberg in den letzten Jahren für ausländische Touristen zunehmend attraktiver wurde: Während die Zahl der Gäste aus Deutschland gegenüber 2010 um gut 30 % stieg, wuchs die der Gäste aus dem Ausland um nahezu 50 %. Die Zahl der Übernachtungen von Touristen aus Deutschland stieg gegenüber 2010 um 21 %, die der internationalen Gäste um rund 48 %.

Das Gesamtergebnis im 3B-Land spiegelt das Landesergebnis in etwa wider. Bei den Ankünften wurde ein Anstieg von 3 % und bei Übernachtungen von 2 % erzielt, wobei es in Bietigheim-Bissingen bei beiden Kategorien leicht nach unten ging. Hier ist jedoch zu beobachten, dass entgegen dem Landestrend die Übernachtungen von ausländischen Gästen um gut 11 % zurückgegangen, wogegen die der inländischen Gäste mit einem leichten Zuwachs von knapp 1 % stabil geblieben sind. Positiv zu bewerten ist auch das Gesamtergebnis bei den Wohnmobilplätzen im 3B-Land.

Auch die Stadtführungen durch die Altstädte waren 2018 wieder beliebt. Das hohe Niveau der Vorjahre konnte in der Summe gehalten und teilweise sogar gesteigert werden. In Bönningheim gab es leichte Verluste bei den Gruppen und ein starker Rückgang bei den Teilnehmern. Bei den Gruppen wie auch bei den Teilnehmern vermelden Besigheim und Bietigheim-Bissingen ein Plus gegenüber 2017. Konstant geblieben sind die Prospektanfragen. Sehr erfreulich ist wieder das Ergebnis der durchgeführten Pauschalarrangements. 2018 nutzten 15 Gruppen diese Angebote.

Im 3B-Land konnte insgesamt gesehen das gute Niveau der Vorjahre gehalten werden. Die Zuwächse auf Landesebene der letzten Jahre gehen einher mit Kapazitätserweiterungen. Im 3B-Land ist das Angebot an Übernachtungsbetrieben und Betten in den vergangenen Jahren nahezu unverändert geblieben, was zur Folge hat, dass größere Zuwächse nicht möglich sind. Dies belegt auch die Auslastungsquote der angebotenen Betten, die im 3B-Land höher als im Landesdurchschnitt ausfällt.

Offen ist, ob sich der Trend der steigenden Gästezahlen in Baden-Württemberg weiter fortsetzt. Der Zuwachs in Baden-Württemberg geht einher mit dem wirtschaftlichen Aufschwung, der seit 2010, dem Ende der Bankenkrise, zu beobachten ist. Die Prognosen für 2019 und 2020 sagen aber ein geringeres Wachstum als in den Vorjahren voraus. Da die Region sehr stark von Geschäftsreisenden abhängig ist, könnte sich die abschwächende Konjunktur auf die Gesamtreiseintensität auswirken. Die allgemeine Wirtschaftslage in Deutschland und somit das Einkommen der Menschen wird weiterhin als gut bewertet. Motor beim Übernachtungsgewerbe im Land und in der Region waren in den Vorjahren Übernachtungsgäste aus ausländischen Märkten. Dieser Markt schwächt sich jedoch, wie bereits in Bietigheim-Bissingen geschehen, ab.

Eine große Herausforderung für alle Akteure wird sein, das bisher erreichte Niveau zu halten. Aufgrund von bereits sehr hohen Auslastungen unter der Woche wird es jedoch von Jahr zu Jahr schwieriger, das Jahresergebnis bei den Übernachtungen insgesamt zu steigern. Festzustellen ist auch, dass die Gruppenbuchungen bei Stadtführungen kaum noch zu steigern sind. Mit ein Grund hierfür ist die zunehmende Angebotsdichte in der Region und dass viele Führungen bereits 10 Jahre und mehr im Programm sind und somit weniger Nachfrage generieren.

Alle Beteiligten können auf das bisher Erreichte stolz sein. Für die Zukunft bedarf es vieler Anstrengungen, den selbstdefinierten hohen Ansprüchen zu genügen und das Niveau aufrecht zu erhalten. Daher gilt es, die vorhandenen Mittel bestmöglich einzusetzen, neue Wege einzuschlagen, Kooperationen auszubauen und möglichst viele Synergieeffekte zu erzielen. Mit den erstmals im vergangenen Jahr durchgeführten Wein-Events, der Wanderwegebeschilderung von 2016 und der Entwicklung von digitalen Angeboten positioniert sich das 3B-Land als leistungsstarke und innovative Destination. Diese Investitionen in die Qualität der Freizeitinfrastruktur und in das Erlebnis- und Genussangebot kommen Gästen wie Einheimischen gleichermaßen zugute und stärken weiche Standortfaktoren sowie Argumente für die Außendarstellung zugleich.

Wenn alle Akteure, die Leistungsträger, die touristischen Partner sowie die Politik an einem Strang ziehen, kann der Tourismus weiterhin erfolgreich betrieben werden. Denn nur mit vereinten Kräften kann das 3B-Land weiterhin erfolgreich am Markt agieren und sich als attraktive Destination positionieren. Durch die Aufnahme von Freudental zeigt sich auch, dass die touristische Arbeit wertgeschätzt und anerkannt wird. So zeigen noch weitere Kommunen aus der Nachbarschaft ihr Interesse, sich dem Marketingverbund des 3B-Tourismus-Teams anzuschließen und sich in die Marke 3B-Land einzufügen.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass die gemeinsame Vermarktung der 3B-Städte nach wie vor erfolgreich ist und dass in diesem Sinne die Arbeit fortgesetzt werden sollte.

1. Marketingaktivitäten 2018/19

In den vergangenen 12 Monaten wurden die nachfolgend genannten Werbemedien überarbeitet, aktualisiert bzw. neu gestaltet.

„3B-Impressionen“ + „3B-Reisebegleiter“

Die Printprodukte wurden einem umfangreichen Lifting unterzogen. So wurden die beiden



Broschüren Erlebnisreich und Reisemagazin zum neuen Reisebegleiter zusammengefasst. In dem 76 Seiten umfassenden Katalog ist das komplette touristische Angebot der Region abgebildet. Es reicht von Stadt- und Erlebnisführungen, über Museen und Ausstellungen, Natur- und Weinangeboten, Gastronomie und Übernachtungen bis hin zu Pauschalarrangements für Gruppen- und Individualreisenden. Den größten Raum nehmen mit 16 bzw. 15 Seiten die Stadt-, Erlebnis- und Kostümführungen sowie das Übernachtungsangebot ein. Bei der Präsentation der zahlreichen Führungen zeigt sich, wie innovativ und ideenreich die Gästeführer im 3B-Land sind, indem immer

wieder neue Angebote kreiert werden. Zu den Übernachtungsbetrieben in Hotels, Ferienwohnungen und Gästehäusern gesellen sich noch die Wohnmobilplätze. Ein großer Rahmen gebührt auch dem Thema Wein und Schnaps. Auf 9 Seiten präsentieren sich die Weingüter, Brennereien und Obsterzeuger. Die Weinerlebnisführer bieten hier ebenfalls ihre Angebote dar. Dem Thema Genuss widmen sich die Gastronomen, die sich auf insgesamt 7 Seiten präsentieren. Mit je vier Seiten komplettieren die Kultureinrichtungen und die Anbieter von Naturführungen den bunten Strauß an Angeboten im 3B-Land.

Nicht enthalten im neuen Reisebegleiter sind die Veranstaltungen. Hierfür wurde, dem neuen Design angepasst, ein 12seitiger Leporello im Format DIN lang aufgelegt.

Neben dem Reisebegleiter wurde als weitere DIN A4-Broschüre das Imagemagazin 3B-Impressionen komplett neu gestaltet. Auf 36 Seiten wird die 3B-Region mit vielen Motiven und Texten beschrieben und bebildert.

Die beliebte Reihe der 3B-Glanzpunkte widmet sich in diesem Jahr der Geschichte der Mobilität und der Verkehrsentwicklung. Unter dem Motto „Gassen, Kutschen, Eisenbahn – Mobilität in der Alten Stadt“ finden im Frühjahr und Herbst Führungen durch die Altstädte in Besigheim, Bönningheim und Bietigheim-Bissingen statt. Diese und alle anderen Führungen sind weiterhin im Leporello „Stadtvergnügen“ aufgeführt. Dieser wurde analog der Veranstaltungsbroschüre in einem 12seitigen Leporello neu aufgelegt. Die Broschüre erscheint wie die Vorgängervariante halbjährlich.



Im Zuge des Relaunches der Werbemittel werden im ersten Halbjahr 2019 die Wohnmobilm Broschüre sowie die Wander- und die Radkarte neu gestaltet. Die Fertigstellung der drei Printprodukte ist zum Beginn der Sommerferien geplant.

Alle Inhalte der oben beschriebenen Printprodukte finden sich in der Homepage www.3b-tourismus.de wie auch größtenteils in der CityHub-App wieder. Auf der Homepage können zudem alle Printprodukte heruntergeladen werden. Die Onlineversionen des Reisebegleiters und der Impressionen können zudem digital durchgeblättert werden. Eine englische Version der 3B-Homepage ist für dieses Jahr geplant.

CityHub – App

Mit der CityHub-App ging Ende 2018 ein weiteres digitales Medium für das 3B-Land an den Start. Die CityHub-App erkennt automatisch, in welcher Gemeinde sich der Bürger/Gast befindet und öffnet den entsprechenden kommunalen Auftritt. Ob aktuelle Stadtnachrichten, Termine, Angebote, Sehenswürdigkeiten, Wegbeschreibungen oder Angebote von Leistungsträgern, die App informiert je nach Abfrage und navigiert zum entsprechenden Ziel. Das Projekt wurde durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu 50% gefördert. Die Kosten pro Stadt beliefen sich auf je 6.112 € brutto.

Wein-Events im 3B-Land

2018 veranstaltete das 3B-Tourismus-Team mit verschiedenen Partnern die beiden Weinevents „Weinige Schifffahrt“ und „Wein-Höhepunkte“. Beide Veranstaltungen waren sehr erfolgreich.

Am 10. Juni fand in Kooperation mit der Felsengartenkellerei Besigheim und den Weingärtnern Stromberg-Zabergäu eine „Weinige Schifffahrt“ statt. Auf einer zweistündigen Schifffahrt von Kirchheim/Neckar nach Hessigheim und zurück konnten die Gäste aus einem Angebot von 18 Weinen nach Lust und Laune verkosten. Die beiden Fahrten um 14.00 und um 17.00 Uhr waren ausverkauft. Die Weinige Schifffahrt wird auch in diesem Jahr angeboten. Neben den beiden Nachmittagsfahrten wird es eine zusätzliche Fahrt um 11 Uhr geben. Die Weinige Schifffahrt findet am Sonntag, 16.06. statt. Für die beiden Nachmittagstermine sind die meisten Karten bereits abgesetzt, am Vormittag sind noch mehrere freie Plätze vorhanden.

Am 19. August fand mit den „Wein-Höhepunkten“ ein Genuss-Wandertag im 3B-Land statt. Es beteiligten sich insgesamt 10 Betriebe, die an 8 Stationen ihre Produkte ausschenkten. An einigen Stationen gab es zudem Unterhaltung, Mitmachaktionen und Infostände. Die Veranstaltung wurde mit einem Gottesdienst bei Hofen und Erligheim eröffnet.

Der Erfolg war enorm. Die 8 Stationen waren durchgängig von Wandern und Weinfreunden bevölkert, so dass es zu Engpässen bei der Versorgung mit kühlen Getränken und Essen kam. Die Teilnehmer kamen aus einem großen Umkreis von Stuttgart bis Heilbronn, von Pforzheim bis aus dem Remstal.

Die Werbung für die Veranstaltung lief über mehrere Kanäle. So wurden insgesamt 15 Banner in der Region aufgehängt, die Ortseingangstafeln wurden bestückt. Das Videoboard am Bietigheimer Bahnhof wurde bespielt, ebenso die Displays im Linienverkehr zwischen Bietigheim-Bissingen und Bönnigheim. Sämtliche Infostellen in der Region Stuttgart haben Prospekte zur Auslage und Plakate erhalten. Die örtlichen Medien wie die Nachrichtenblätter der Städte und Gemeinden haben umfangreich die Veranstaltung beworben, teilweise sogar mit Prospektbeilage. Auf Facebook wurde eine umfassende Kampagne mit Gewinnspiel durchgeführt. Die Weinwerbung Württemberg, die Erlebnisregion Stuttgart und der Kraichgau-Stromberg Tourismus e.V. haben in ihren Social-Media-Kanälen die 3B-Wein-Höhepunkte beworben. Daneben wurden einige Anzeigen geschaltet und redaktionelle Beiträge in Print- und Online-Medien lanciert.

Erwähnenswert ist auch, dass die Stadtinformation Bietigheim-Bissingen von der Hauptstraße 65 in die Marktplatz Arkaden am Bietigheimer Marktplatz umgezogen ist. Seit

dem Umzug Ende März heißt die Stadtinformation offiziell Tourist Information. In den neuen, modern eingerichteten Räumlichkeiten liegen die gemeinsamen 3B-Prospkete wie auch einzelne Infobroschüren zu den 3B-Städten aus. Die Tourist Information fungiert auch nach außen hin sichtbar als Infostelle des 3B-Landes.



Neben den beschriebenen Projekten/Produkten war und ist die Arbeit der 3B-Tourismusgeschäftsstelle auch auf den Vertrieb der vorhandenen Angebote ausgerichtet. Dieser orientiert sich wie in den Vorjahren zum einen auf das Messegeschäft, siehe Ziffer 1.2, zum anderen auf aktive Pressearbeit durch zahlreiche Pressemitteilungen an regionale und überregionale Medien, auf Facebook wie auf der Homepage www.3b-tourismus.de, die neue 3B-App sowie auf Anzeigenwerbung.

Mit Beiträgen in überregionalen Medien war die Medienpräsenz 2018 vor allem aufgrund der Veranstaltung Wein-Höhepunkte sehr erfreulich. Im Herbst führte eine Pressereise der TMBW/Stuttgart Marketing in die 3B-Region. Im Sommer werden erneut Reisejournalisten im Rahmen einer Presstour des Kraichgau-Stromberg Tourismus e.V. sowie Blogger durch eine PR-Aktion der Regio Stuttgart in der 3B-Region unterwegs sein.

Erfreulicherweise führten diese Maßnahmen und Aktivitäten auch dazu, dass Gruppenarrangements für Tages- und Mehrtagestouren verstärkt nachgefragt wurden. So wurden 2018 insgesamt 19 konkrete Reisearrangements ausgearbeitet, woraufhin 15 Gruppen mit insgesamt 235 Teilnehmern gebucht haben. Die Mehrzahl der Angebote bestand aus mindestens einer Übernachtung. Durch den Vertrieb der Arrangements wurde 2018 Umsatz von 29.787 € erzielt.

Alle Angebote bestanden aus wenigstens zwei Leistungen verschiedener Anbieter. Erfreulicherweise sind alle Gruppen wie auch in den Vorjahren bestens und termingerecht von sämtlichen Leistungserbringern versorgt bzw. beherbergt worden, so dass alle Angebote zu einem echten Erlebnis für die Gäste wurden. An dieser Stelle ist die

Dienstleistungsfähigkeit, Servicebereitschaft und teilweise Flexibilität aller Akteure hervorzuheben.

Im laufenden Jahr wurden bis jetzt 14 Gruppenanfragen bearbeitet, von denen 10 Angebote gebucht wurden. Da es sich bei fünf Buchungen um Busunternehmen handelt, kann es sein, dass aufgrund nicht erreichter Mindestteilnehmerzahlen die Reisen nicht stattfinden. Die Busunternehmen kommen aus dem Saarland, aus Bayern und aus Bremen. An beliebten Reisezeiten kommt es zu Engpässen in der Hotellerie, so dass gezielte Gruppenanfragen nicht bedient werden können.

Die Ausarbeitung und Durchführung von Pauschalangeboten nimmt mittlerweile einen erheblichen Anteil des Tagesgeschäftes ein.

Dieses Jahr sind noch einige Messen und Promotion-Termine geplant: Am 24./25.05. präsentiert sich das 3B-Land mit einem Infostand auf dem Bürgerfest in Karlsruhe und am 18. August bei dem Genuss-Wandertag „Wein-Höhepunkte“. Vom 08. bis 10.11.2019 ist das 3B-Land in Bremen auf der Messe ReiseLust präsent.

Dank der dauerhaften Messepräsenz an verschiedenen Orten wurde die 3B-Region bereits bei vielen Messebesuchern bekannt gemacht. Ob in Saarbrücken, Dresden oder Bremen, an allen Messestandorten, an denen sich das 3B-Land zum wiederholten Mal präsentiert hat, berichten Leute von ihren Reiseerlebnissen in der Region und freuen sich, dass die Region weiterhin an diesem Messeplatz wirbt. Mittlerweile konnten sogar Stammgäste ausgemacht werden. Gerade Planer von Gruppenreisen oder Ausflügen erhalten auf Messen wichtige Anreize und Informationen.

Nur durch die Messe-Kooperation mit Partnern wie Ludwigsburg, dem Kraichgau-Stromberg Tourismus e.V. oder dem Erlebnispark Tripsdrill ist es dem 3B-Tourismus-Team möglich, in diesem Umfang Werbung auf Messen zu betreiben. Neben der Senkung der Personal- und Standkosten wird zudem die Attraktivität des eigenen Auftritts durch die Ergänzung des Angebotes gesteigert. Eine wesentliche Ausweitung der Messepräsenz ist mit dem vorhandenen Personalstand nicht mehr möglich.

Mit dem Busunternehmen Horst Becker Touristik aus dem Saarland wurde ein Partner gefunden, der Reisen ins 3B-Land an drei Terminen im Jahr anbietet.

Die 2007 gegründete Kooperation mit den Nachbargemeinden Erligheim, Kirchheim, Löchgau und Walheim (Wein- und Obstquartett) wurde nach und nach ausgeweitet, so dass die vier Kommunen in fast allen Werbemedien des 3B-Tourismus-Teams vertreten sind.

Die Gemeinde Freudental gehört seit Januar 2019 neu zum 3B-Land und ist mit ihren Produkten in den Werbemedien präsent.

Weiterhin arbeitet das 3B-Tourismus-Team in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen mit. Dazu gehören der Regio Stuttgart e.V., der Kraichgau-Stromberg Tourismus e.V., die Arbeitsgruppe Enztalradweg und die Deutsche Fachwerkstraße. Kontakte zu den Nachbarn wie der Tourismusgemeinschaft Marbach-Bottwartal, dem Erlebnispark Tripsdrill, der Stadt Ludwigsburg oder dem Neckar-Zaber Tourismus e.V. werden gepflegt.

1.1. Druck/Gestaltung Werbemittel

- 3B-Reisebegleiter 2019, 5.000 Auflage
- 3B-Impressionen, Auflage 8.000 Stück
- 3B-Veranstaltungen 2019, Auflage 6.000 Stück
- 3B-Stadtvergnügen 2. Halbjahr 2018, Auflage 6.000 Stück
- 3B-Stadtvergnügen 1. Halbjahr 2019, Auflage 6.000 Stück
- Genuss-Wandertag 3B-Wein-Höhepunkte 19.08.18, Auflage 25.000

1.2. Messen/Präsentationen (Mai 2018 bis Mai 2019)

- Heimattage BW, Waldkirch, 05./06.05.2018
- Rad-Aktionstag, Bietigheim-Bissingen, 01.07.2018
- Landwirtschaftliches Hauptfest, Stuttgart, 05.10.2018
- ReiseLust Bremen, 09.- 11.11.2018
- CMT, Stuttgart, 12. - 20.01.2019
- Reisemesse Dresden, 25. – 27.01.2019
- Freizeitmesse Saarbrücken, 15. - 17.02.2019
- Reisemarkt SaarLorLux, Sankt Ingbert, 16./17.03.2019
- Urlaub Freizeit Reisen Friedrichshafen 20.- 24.03.2019
- Heimattage BW, Winnenden, 04./05.05.2019

1.3. Aufwendungen

Im Jahr 2018 umfasste der Marketingetat insgesamt 77.163,08 € an touristischen Sachkosten. Einige Positionen sind durch Dritte bzw. über eine Umlage für die Veranstaltung Wein-Höhepunkte mitfinanziert. Somit wurden die hierfür genehmigten Netto-Ausgaben in Höhe von 54.516,93 € nicht überstiegen. Bei der Messe in Mainz beteiligten sich Ludwigsburg und Tripsdrill an den Kosten, bei der Messe in Friedrichshafen die Stadt Ludwigsburg. Bei der Gestaltung des Reisemagazins wurden für die Einträge der Übernachtungsbetriebe, Gastronomen und Weingüter Gebühren erhoben. Die Werbe- und Sachkosten für den Genuss-Wandertag Wein-Höhepunkte wurden über eine Umlage durch die Städte und Gemeinden sowie die Weingüter finanziert.

In nachfolgender Übersicht sind die einzelnen Projektkosten abzüglich der Einnahmen/Umlagen von 22.646,15 € (davon 14.061,60 für Wein-Höhepunkte) aufgeführt:

3B-Wein-Höhepunkte 2018	503,19 €
3B-Wein-Events 2019	70,07 €
3B-Glanzpunkte	194,90 €
3B-Reisebegleiter 2019	13.868,54 €
3B-Impressionen Neuauflage	12.615,04 €
3B-Radkarte Nachdruck	1.981,35 €
3B-Wanderwegpflege	694,75 €
3B-Stadtführungen (Stadtverführungen)	1.539,29 €
Fotoshooting	542,17 €
Anzeigen	2.302,68 €
Homepage	4.837,20 €
CMT	5.323,44 €
CMT (Verpflegung)	144,00 €
Messe Mainz	1.011,29 €
Messe Friedrichshafen	925,65 €
Messe Heimattage Waldkirch	714,00 €
Messe Bremen	2.155,64 €
Messe Saarbrücken	992,00 €
Messe Dresden 2018	32,67 €
Messe Dresden 2019	1.504,32 €
Messen Präsentationen divers	1.059,10 €
Messestand	731,04 €
Stadtführer	519,60 €
Sonstiges (LBO, Praktikanten, Künstlersozialkasse)	255,00 €
	54.516,93 €

Insgesamt betragen die Kosten 190.517,35 € (Vorjahr: 160.399,66 €):

1. Personalkosten (inkl. Reisekosten)	101.208,68 € (76.260,68 €)
2. Allgemeine Sachkosten	34.791,74 € (31.202,12 €)
3. Tourist. Sachkosten (siehe Tab.)	54.516,93 € (52.963,92 €)
Gesamtkosten	190.517,35 € (160.399,66 €)

Seit 01.01.2018 ist Frau Zsanett Rodig 50 % als Mitarbeiterin beim 3B-Tourismus-Team eingestellt. Hieraus ergibt sich die Steigerung bei den Personalkosten.

Hinzu kommen die Beiträge für Mitgliedschaften, die in jeder Stadt gesondert anfallen:

Bönnigheim:	15.281,58 (Regio, KST, Dt. Fachwerkstr./ARGE Dt. FW-Städte)
Besigheim:	22.623,05 € (Regio, KST, Dt. Fachwerkstr./ARGE Dt. FW-Städte)
Bietigheim-Bissingen:	76.089,34 € (Regio, KST, Dt. Fachwerkstr./ARGE Dt. FW-Städte)

Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung der Städte Bönnigheim, Besigheim und Bietigheim-Bissingen vom 30.06.2000 sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der 3B-Städte mit den Kommunen des Obst- und Weinquartetts vom 14.02.2007 wurden die Gesamtkosten (ohne Mitgliedsbeiträge) auf die Städte und Gemeinden wie folgt umgelegt:

Bönnigheim:	46.282,39 € (39.056,53 €)
Besigheim:	46.282,39 € (39.056,53 €)
Bietigheim-Bissingen	89.123,57 € (73.195,17 €)
Wein- und Obstquartett:	8.829,00 € (9.091,44 €)

2. Ergebnisse

Im Folgenden werden die wichtigsten touristischen Kennzahlen dargestellt und erläutert.

2.1 Übernachtungszahlen

2.1.1 Amtliche Übernachtungsstatistiken

Statistik Bönningheim

Zeitraum	Betriebe	Betten	Ankünfte		Übernachtungen		Auslastung der Betten	Aufenthaltsdauer In Tagen
	Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt	darunter Auslands- gäste	Insgesamt	darunter Auslands- gäste	Insgesamt In %	
2009	6	132	5 028	487	12 525	1 393	27,5	2,5
2010	5	120	4 613	379	11 654	864	26,4	2,5
2011	4	100	4 547	362	12 001	865	32,4	2,6
2012	5	124	5 226	549	13 153	1 179	30,2	2,5
2013	5	122	6 224	628	16 801	1 699	37,7	2,7
2014	4	105	6 742	646	17 259	2 045	44,1	2,6
2015	5	120	6 467	630	15 607	1 987	35,7	2,4
2016	5	106	7 082	687	17 113	2 091	42,8	2,4
2017	5	113	6 215	575	15 590	1 576	38,1	2,5
2018	5	118	6 349	467	16 730	1 384	39,8	2,6

Statistik Besigheim

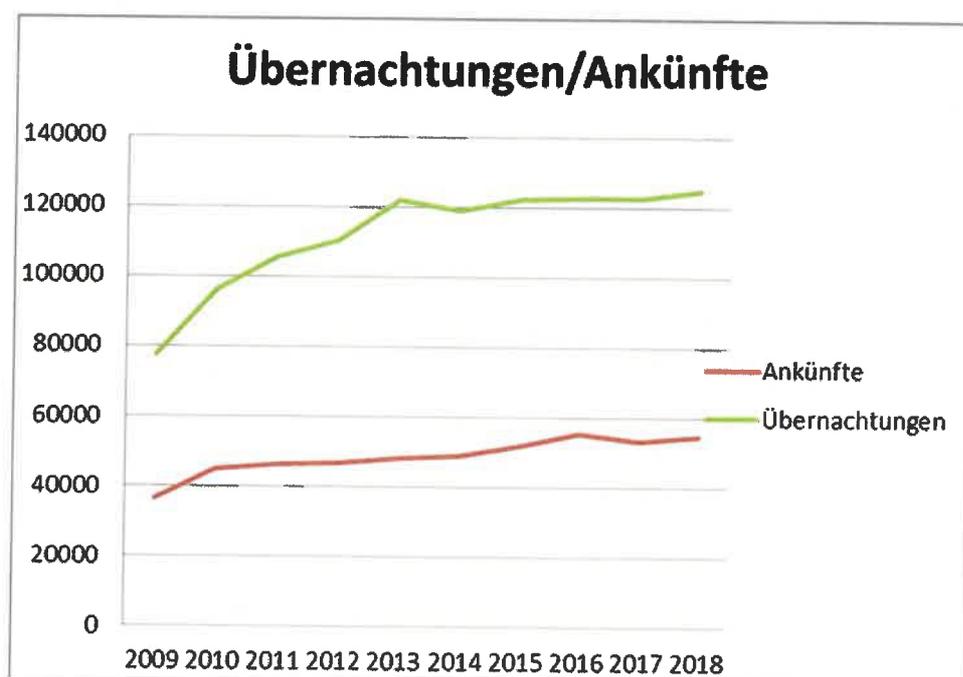
2009	6	128	3 873	502	9 170	1 912	18,9	2,4
2010	6	128	6 516	1 009	12 996	3 204	27,8	2,0
2011	6	138	7 355	1 086	14 605	3 872	30,0	2,0
2012	5	115	7 097	844	14 391	3 508	36,0	2,0
2013	5	120	7 278	814	14 961	3 490	38,7	2,1
2014	5	120	7 391	686	15 660	2 787	36,1	2,1
2015	6	129	8 267	755	16 954	3 338	38,4	2,1
2016	5	105	8 376	769	16 463	3 354	42,9	2,0
2017	5	119	9 363	962	18 700	2 968	43,2	2,0
2018	7	206	11 417	1 520	22 469	3 931	36,2	2,0

Statistik Bietigheim-Bissingen

2009	11	447	27 509	5 243	55 839	15 212	34,4	2,0
2010	13	560	33 950	6 089	71 296	19 025	36,6	2,1
2011	13	568	34 491	7 256	78 845	27 254	38,3	2,3
2012	12	545	34 563	7 202	82 807	30 212	40,2	2,4
2013	13	597	34 719	7 322	90 057	34 075	41,3	2,6
2014	13	602	34 908	7 193	85 902	30 066	39,6	2,5
2015	13	585	36 959	7 797	89 585	28 159	42,5	2,4
2016	14	579	39 994	8 742	88 895	27 964	41,5	2,2
2017	13	577	37 781	7 803	88 146	27 655	41,9	2,3
2018	13	579	37 013	7 413	85 496	24 590	40,9	2,3

3B-Städte gesamt

Zeitraum	Betriebe	Betten	Ankünfte gesamt	darunter Auslandsgäste	Übernachtungen	darunter Auslandsgäste
2009	23	707	36 410	6 232	77 534	18 517
2010	24	785	45 079	7 477	95 946	23 093
2011	23	806	46 393	8 704	105 451	31 991
2012	22	784	46 886	8 595	110 351	34 899
2013	23	839	48 221	8 764	121 819	39 264
2014	22	827	49 041	8 525	118 821	34 898
2015	24	834	51 693	9 182	122 146	33 484
2016	24	790	55 452	10 198	122 471	33 409
2017	23	809	53 430	9 340	122 464	32 199
2018	25	903	54 779	9 400	124 695	29 905



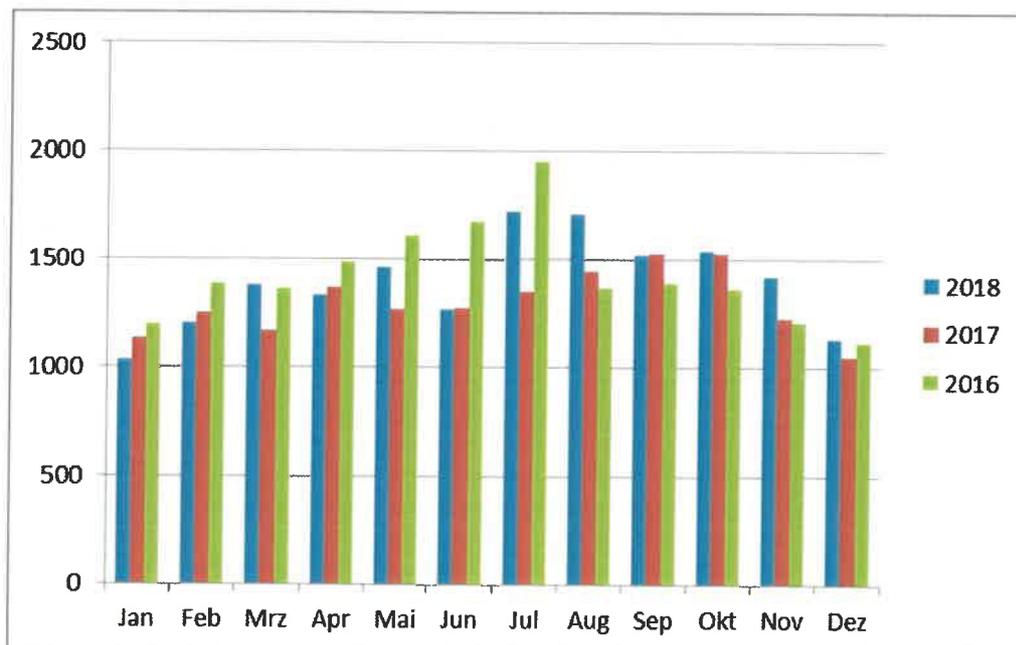
Die Grafik verdeutlicht, dass der Trend seit 2010 eindeutig nach oben geht. Lediglich im Jahr 2014 gab es bei den Übernachtungen eine kleine Delle. Im Jahr 2018 stiegen im gesamten 3B-Land sowohl die Übernachtungen wie auch die Ankünfte leicht an. Da die angebotene Bettenzahl nahezu gleich geblieben ist, stagniert die Übernachtungszahl. Im Land Baden-Württemberg ist die Bettenzahl in den vergangenen vier Jahren um 14.901 auf insgesamt 409.311 Betten gestiegen. Das ist ein Zuwachs von 4 %. In Bietigheim-Bissingen dagegen ist die Bettenzahl fast gleich geblieben. Das verdeutlicht, dass Zuwächse bei den Übernachtungszahlen einhergehen mit mehr Betten. In Bietigheim-Bissingen kommt noch hinzu, dass das zweitgrößte Hotel, das Parkhotel, seit 2017 keinen geregelten Restaurantbetrieb mehr unterhält und dass das größte Haus, das Hotel Otterbach, aufgrund von Personalmangel an einzelnen Wochenenden den Hotelbetrieb einstellt.

In Besigheim gab es aufgrund der Aufnahme des Wohnmobilplatzes in der Statistik einen massiven Zuwachs an Ankünften und Übernachtungen. Somit lassen sich die Zahlen nicht mit 2017 vergleichen und kommentieren.

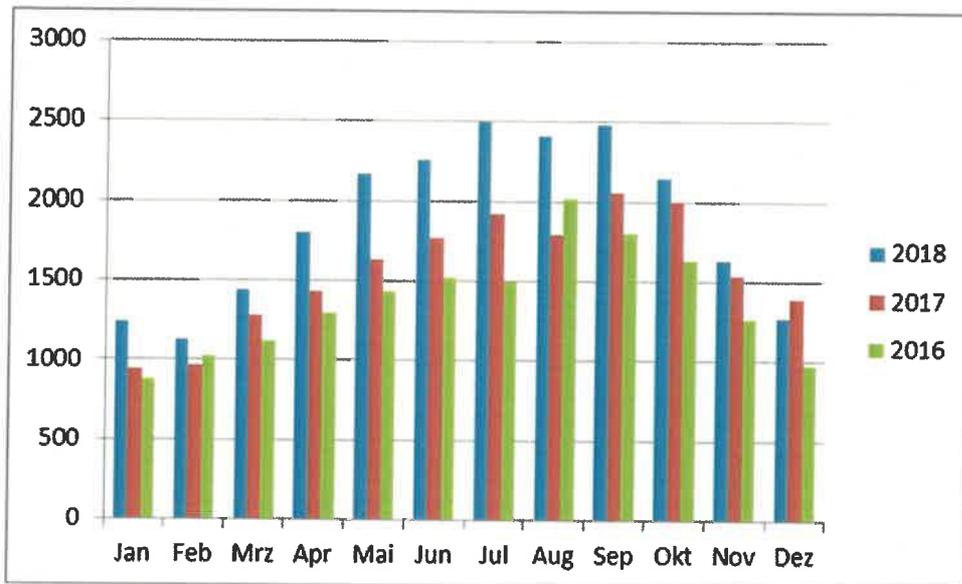
In Bönningheim gibt es das Phänomen, dass in den letzten 4 bis 5 Jahren die geraden Jahre immer sehr stark sind und die ungeraden schwächeln. Warum das so ist, ist nicht erklärbar. Bei Gesprächen mit einzelnen Gastgebern wird kein Grund erkennbar. So war 2018 wieder ein sehr gutes Jahr, das die Verluste aus 2017 wettmachen konnte.

Die monatliche Verteilung der Übernachtungen siehe unten:

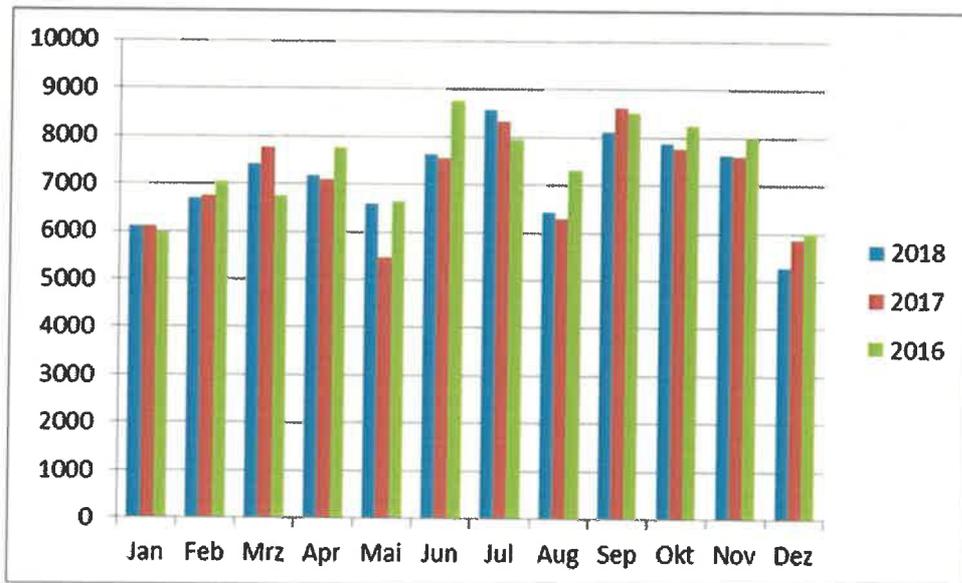
Bönningheim



Besigheim



Bietigheim-Bissingen



2.1.2 Übernachtungszahlen Privatquartiere und Ferienwohnungen

Bei den Privatquartieren und Ferienwohnungen handelt es sich um Betriebe mit weniger als 10 Betten, jedoch hat ein Betrieb aufgrund seiner Betriebsgröße eine Gesamtkapazität von mehr als 9 festen Betten erreicht. Dieser Betrieb ist somit in beiden Statistiken geführt. Kleine Häuser sind aufgrund ihrer Betriebsgröße nicht verpflichtet, Belegungszahlen an das Statistische Landesamt zu übermitteln. Die Meldung der Zahlen an das 3B-Tourismus-Team geschieht auf freiwilliger Basis. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist nur bedingt möglich, da einige Betriebe nicht und andere wiederum gemeldet haben. Es ist bedauerlich, dass trotz

mehrmaliger Aufforderung die Mehrzahl der Häuser keine Übernachtungszahlen meldet. Die nachfolgenden Tabellen sind daher nicht sehr aussagekräftig.

Bönnigheim

Jahr	Betriebe gesamt	Meldende Betriebe	Übern. meldender Betriebe
2009	4*	4	5 039
2010	4*	4	5 824
2011	5*	5	5 883
2012	6*	6	6 565
2013	6*	5	7 432
2014	7*	4	7 231
2015	8*	4	6 584
2016	7*	4	6 611
2017	7	4	6 679
2018	7	5	6 339

*Ein Betrieb wird auch in der amtlichen Übernachtungsstatistik geführt.

Besigheim

Jahr	Betriebe gesamt	Meldende Betriebe	Übern. meldender Betriebe
2009	14	10	3 102
2010	14	8	3 138
2011	15	10	3 961
2012	17	12	5 426
2013	17	12	6 040
2014	18	12	6 938
2015	18	11	5 915
2016	18	8	2 150
2017	18	8	1 808
2018	16	5	1 465

Bietigheim-Bissingen

Jahr	Betriebe gesamt	Meldende Betriebe	Übern. meldender Betriebe
2009	13	11	2 949
2010	15	12	4 249
2011	16	13	4 226
2012	16	10	4 203
2013	16	8	2 542
2014	18	10	3 365
2015	18	8	2 832
2016	19	8	2 782
2017	18	8	2 826
2018	16	5	2 349

3B-Städte gesamt

Jahr	Betriebe gesamt	Meldende Betriebe	Übern. meldender Betriebe
2009	31	25	11 090
2010	33	24	13 211
2011	36	28	14 070
2012	39	28	16 194
2013	39	25	16 014
2014	43	25	17 534
2015	44	23	15 331
2016	44	20	11 543
2017	43	20	11 313

2.1.3 Übernachtungen auf Wohnmobilstellplätzen

Von den drei städtischen Wohnmobilstellplätzen im 3B-Land sind die beiden Plätze in Besigheim und Bietigheim-Bissingen kostenpflichtig. Die Gebühren betragen pro Reisemobil und Nacht in Bietigheim-Bissingen 5,- € und in Besigheim 7,50 €. Die Benutzung des Platzes beim Bönningheimer Mineralfreibad ist kostenlos. Aufgrund von Umbauarbeiten und Umstellung bei der Bezahlung der Standgebühren wurden 2016 für Besigheim keine Zahlen ermittelt. In Bietigheim-Bissingen ist der Wohnmobilstellplatz im Sommer 2018 von der Mühlwiesenstraße auf den neu gestalteten Parkplatz umgezogen. In dieser Zeit war der Stellplatz bzw. der Parkscheinautomat für mehrere Wochen außer Betrieb. Daher lassen sich die Zahlen in Bietigheim-Bissingen nicht mit 2017 vergleichen. Der Trend zeigt, dass Wohnmobiltourismus ein Wachstumsmarkt ist und dass es sinnvoll ist, Wohnmobilstellplätze anzubieten.

Jahr	Bönningheim	Besigheim	Bietigheim-Bissingen
2011		577	610
2012	143	600	712
2013	269	800	534
2014	205	839	473
2015	286	823	773
2016	443		543
2017	698	842	706
2018	749	1 067	499

2.2 Eingehende Anfragen

Da auf allen Werbemedien des 3B-Tourismus-Teams die Adresse der Tourist Information in Bietigheim-Bissingen als Kontakt angegeben ist, wird die Entwicklung der dort eingegangenen Anfragen betrachtet.

Festzuhalten ist, dass der klassische Prospektversand bzw. die Prospektanforderung von potentiellen Gästen nicht mehr die Menge erreicht, die noch vor 5 bis 6 Jahren erzielt wurde. Der jährliche Versand hält sich seit Jahren bei ca. 300 bis 350 Informationspaketen. Dies geht einher mit der Veränderung bei der Informationsbeschaffung. Informationen über Regionen und Reiseziele stehen auf verschiedenen Internetplattformen bis hin zur Stadt- und/oder Regionsseite zur Verfügung und werden dort vom Gast abgerufen.

Auf den Seiten der 3B-Städte wie auch auf der Seite www.3b-tourismus.de stehen alle Printprodukte und Karten außerdem zum Download zur Verfügung. Daher geht die Prospektanfrage in der Tourist Information zurück. Da seit 2014 die Hauptbroschüren des 3B-Landes in der Touristinformation in der Stuttgarter Königstraße ausliegen, können sich Interessenten aus diesen Gebieten dort bequem bedienen. Im i-Punkt Königstraße gelangten letztes Jahr je rund 800 und im i-Punkt Flughafen noch einmal je 300 Exemplare der Kataloge „Erlebnisreich“, „Reisemagazin“ und „Impressionen“ in die Hände von potenziellen Gästen. Die jahresbezogenen Broschüren 3B-Erlebnisreich und 3B-Reisemagazin wurden bis Jahresende bis auf einen kleinen Rest aufgebraucht, was bedeutet, dass Printmedien über andere Kanäle wie Messen/Präsentationen, Leistungsträger, touristische Partner oder den Besuch in den Infostellen an mögliche Gäste gelangen.

Nach Aussage des Infopersonals wurde die Stadtinformation Bietigheim-Bissingen auffällig oft von Einzelpersonen oder Kleingruppen aus dem Großraum Stuttgart aufgesucht, welche die Bietigheimer Altstadt auf eigene Faust erkundeten und Prospekte vom 3B-Land und den 3B-Städten mitnahmen. Beliebt waren dabei die einzelnen historischen Stadtrundgänge.

Im Jahr 2018 wurde die Tourist Information in Bietigheim-Bissingen von knapp 20.000 Gästen besucht, das entspricht in etwa dem Ergebnis von 2017.

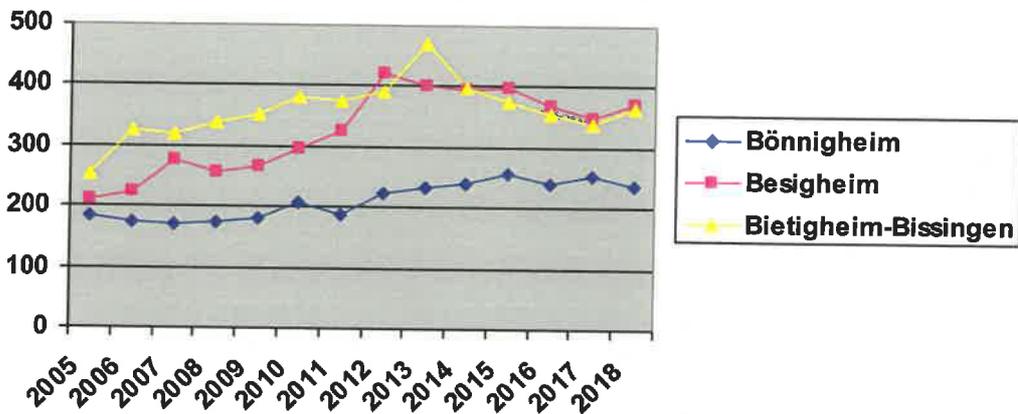
2.3 Stadtführungen

	Bönningheim		Besigheim		Bietigheim- Bissingen	
	Gesamt	Gruppen	Gesamt	Gruppen	Gesamt	Gruppen
2005	5.997	184	5.376	212	5.999	253
2006	5.448	174	5.189	224	7.090	326
2007	4.559	170	5.749	277	7.717	320
2008	5.554	174	6.030	257	8.224	338
2009	4.528	182	5.385	265	7.603	352
2010	5.807	207	6.210	295	7.783	380
2011	4.615	186	6.739	325	7.384	376
2012	5.992	224	7.975	420	7.549	391
2013	6.535	232	7.605	402	8.670	471
2014	7.116	240	7.042	396	7.567	399
2015	6.369	255	7.541	398	6.782	375
2016	7.185	240	7.002	369	6.159	355
2017	7.705	252	7.161	350	5.501	339
2018	6.208	238	7.313	373	6.408	365

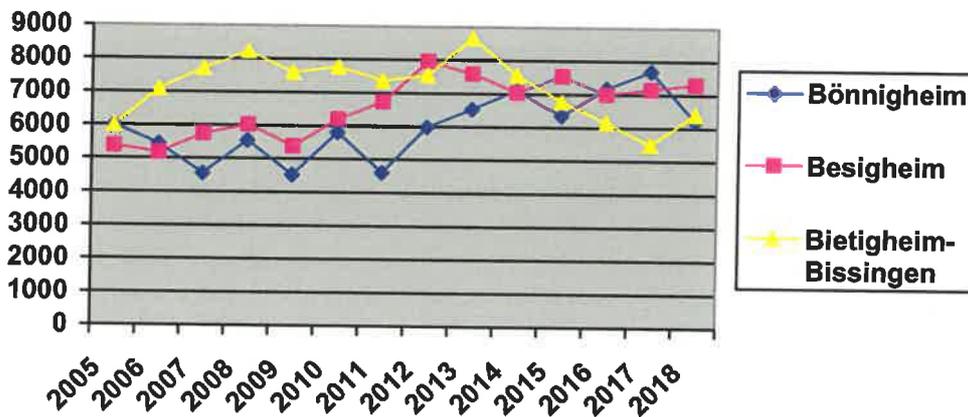
Bei den Gruppen und bei den Teilnehmerzahlen ist in Besigheim und Bietigheim-Bissingen ein Zuwachs zu verzeichnen. In Bönningheim rutschte die Anzahl der Gruppen auf das Niveau von vor zwei Jahren ab. Die Teilnehmerzahl sank im Vergleich zum Verlust bei den Gruppen deutlich stärker. Dies bedeutet, dass die durchschnittliche Gruppenstärke um vier Personen zurückgegangen ist. Dies bedeutet im Vergleich zu Besigheim und Bietigheim-Bissingen jedoch immer noch der höchste Wert. In Bönningheim liegt die durchschnittliche Gruppengröße bei 26, in Besigheim bei 20 und in Bietigheim-Bissingen bei 18 Teilnehmern.

Die Palette an Erlebnis-, Kostüm- oder auch Genussführungen in den 3B-Städten wächst seit Jahren an. Es werden immer neue Führungen und Erlebnisse kreiert. Besigheim und Bietigheim-Bissingen waren von den 3B-Städten die ersten, die auf diesen Trend gesetzt haben. In Bönningheim hat das Thema in den letzten fünf bis sechs Jahren Fahrt aufgenommen. Um diese Zahlen halten zu können, müssen weiterhin attraktive und neue Stadtführungen dazukommen. Nur so kann die Attraktivität für Besucher, Einheimische und auch die Medien aufrechterhalten werden.

Stadtführungen Gruppen



Stadtführungen Teilnehmerzahl



2.4 Facebook

Vor drei Jahren ging die 3B-Facebookseite an den Start. Die Anzahl an sogenannten „Fans“ beträgt im Mai 2019 431. Das sind 113 Personen mehr als im gleichen Zeitraum vor einem Jahr. Durch die Social-Media-Kampagne zu den Wein-Höhepunkten erfuhr die Facebookseite sehr viel Resonanz und Interaktion. In diesem Zeitraum wurden auch viele neue Fans hinzugewonnen. Im Berichtszeitraum, von Anfang Juni 2018 bis Ende April 2019, wurden 32 Beiträge auf der 3B-Facebookseite gepostet.

2.6 Umsätze

Im Jahr 2018 wurden 29.787 € mit der Durchführung von 3B-Pauschalangeboten umgesetzt. Das entspricht im Vergleich zu 2017 einem Rückgang von rund 6.000 €. Durch die vom 3B-Tourismus-Team organisierten Pauschalen kamen 2018 15 Gruppen mit insgesamt 235 Teilnehmern (2017: 17 Gruppen mit 244 Teilnehmern) ins 3B-Land.

2.8 Touristische Wertschöpfung im 3B-Land

Die Stuttgart Marketing GmbH hat 2015 vom Deutschen Wirtschaftlichen Institut für Fremdenverkehr e.V. an der Universität München (dwif) ermitteln lassen, welche touristischen Ausgaben in Stuttgart und in der Region Stuttgart von Übernachtungs- und Tagesgästen getätigt werden.

Der Übernachtungsgast in gewerblichen Beherbergungsbetrieben von mehr als neun Betten gibt demnach 165,80 € in der Region und gar 199,60 € in Stuttgart aus. Bei den Übernachtungsgästen in Privatquartieren liegen die durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf und Tag bei 81,00 € in der Region; Touristikcamper geben immerhin noch 31,50 € aus. Tagesgäste kommen pro Ausflug und Kopf auf 26,00 €, in Stuttgart auf 35,00 €.

(Quelle: dwif, 2015)

Auf Basis der vom dwif ermittelten Zahlen errechnet sich für das 3B-Land folgende touristische Wertschöpfung:

122.829* Übernachtungen in Hotels	à 165,80 €	20.365.048 €
Ca. 25.000 Übernachtungen in Privatquartieren	à 81,00 €	2.025.000 €
Ca. 4.630 Übernachtungen auf Wohnmobilplätzen	à 31,50 €	145.845 €
Ca. 688.000 Tagesgäste**	à 26,00 €	17.888.000 €
		40.423.893 €

Nach Angaben des DTV (Deutscher Tourismus Verband) fließen ca. 2,5 % als Steuern und Abgaben an die Kommunen zurück. Für das 3B-Land sind das rund 1.010.600 €.

*Da seit 2018 die Wohnmobilmobilzahlen für Besigheim mitgerechnet werden, sind hier 2.134 Übernachtungen abzuziehen, da diese bei den Wohnmobilplätzen berücksichtigt werden.

**Der Begriff Tagesgast bezeichnet eine Person, die (im Gegensatz zu einem Übernachtungsgast) einen Ort, eine Region oder eine Sehenswürdigkeit für lediglich einen Tag oder auch nur stundenweise besucht, ohne hier zu übernachten. Laut dwif kommen in die Region 47,4 Millionen Tagesgäste, was demnach etwa 5,6 Tagesreisen pro gewerbliche Übernachtung entspricht. In der Studie „Tagesreisen der Deutschen“ aus dem Jahr 2014 des dwif wird für das Nördliche Baden-Württemberg ein Faktor von 10,1 Tagesreisen pro gewerbliche Übernachtung angenommen.

Es ist davon auszugehen, dass der Wert aufgrund der zahlreichen Angebote für die 3B-Region höher als hier angewendet zu bewerten ist. Da es jedoch für das 3BLand keine eigene Erhebung gibt, wird mit dem niedrigeren Faktor von 5,6 gerechnet. Somit handelt es sich hier um eine konservative, d.h. vorsichtige Schätzung.

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/095

Federführung:

FB 4 - Bauen und Planen

Sachbearbeitung:

Knoll, Peter

Fachgebiet Stadtentwässerung

Reg.Nr. 702.16

Datum 03.05.2019

Betreff:

Kläranlage Bönningheim Transport und thermische Verwertung von Klärschlamm

Gremium

Gemeinderat

Sitzungstag

07.06.2019

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Sachverhalt:

ab Seite 2

Anlage(n)

mündlicher Vortrag

externer Sachverständiger

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	09.11.2018	öffentlich	5	2018/129

Beschlussvorschlag:

- Der Vertrag mit der Firma F. Wefels Entwässerungs-GmbH & Co.KG wird fristgerecht zum 30.06.2019 gekündigt.
- Mit der Stadt Stuttgart wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag für die thermische Verwertung von Klärschlamm ab dem 01.01.2020 abgeschlossen.
- Die Firma Mayer aus Kirchheim/Neckar wird mit dem Transport und Vorhaltung der Container zu brutto 18.349,80 € beauftragt.
- Die Mittel sind in den kommenden Haushaltsplänen entsprechend unter 1.7000.634000 einzustellen.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 09.11.2018 wurde die Firma F. Wefels Entwässerungs-GmbH & Co.KG aus Eggenstein-Leopoldshafen mit dem Transport und thermischen Verwertung einer Jahresmenge von Klärschlamm in Höhe von brutto 75.469,80 € beauftragt. Der Vertrag wurde mit einer Vertragslaufzeit von einem Jahr ab dem 01.01.2019 abgeschlossen. Er verlängert sich einmalig um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht spätestens am 30.06.2019 gekündigt wird.

Wie bereits in der Vorlage am 09.11.2018 dargestellt, ist der Preis für den Transport und die thermische Verwertung von Klärschlamm in den vergangenen Jahren stark angestiegen.

Vom Leiter der Stadtentwässerung Bönningheim wurde parallel nach alternativen Verwertungswegen gesucht. Seitens der Landeshauptstadt Stuttgart, wird der Stadt Bönningheim im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die Verwertung des Klärschlammes mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren ab dem 01.01.2020 angeboten. Der Preis für die Entsorgung einer Jahresmenge liegt bei 37.284,00 € netto. Der Angebotspreis je Tonne bezieht sich auf die aktuell gültige Preiskalkulation im Jahr 2019. Der Vertrag sieht eine jährliche Preisanpassung vor. Die Kalkulation wird jährlich von der Stadt Stuttgart auf Basis des vorliegenden Jahresabschlusses geprüft. Für eine Preisanpassung wird die Stadt Stuttgart alle erforderlichen Daten und Statistiken der Stadt Bönningheim übergeben.

Für den Transport des Klärschlammes wurden bei zwei Unternehmen Angebote eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Mayer aus Kirchheim/Neckar in Höhe von 18.349,80 € brutto abgegeben.

Somit ergibt sich in der Summe ein Betrag in Höhe von 55.633,80 € für den jährlichen Klärschlammtransport und -verwertung. Bei einer möglichen Umsatzbesteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz bei der Stadt Stuttgart erhöht sich der Betrag auf 62.717,76 €.

Anlagen:

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/097

Federführung:

FB 4 - Bauen und Planen

Sachbearbeitung:

Knöfl, Peter

Fachgebiet Freibad

Reg.Nr. 574.12

Datum 06.05.2019

Betreff:

Austausch der Rutschenelemente im Mineralfreibad

Gremium
Gemeinderat

Sitzungstag
07.06.2019

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Sachverhalt: ab Seite 2 Anlage(n) mündlicher Vortrag
 externer Sachverständiger

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.

Beschlussvorschlag:

1. Der Auftrag für den Austausch der Rutschenelemente wird an die Firma Klarer Freizeitanlagen AG aus Hallau (Schweiz) zum Nettoangebotspreis von 114.789,00 € erteilt.
2. Die Rutschenelemente werden im Farbton RAL 5017 ausgeführt

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

Die 74 m lange Rutsche am Nichtschwimmerbecken wurde im Zuge der Freibadsanierung 1991 errichtet. Die Rutschenelemente aus GFK- Material (glasfaserverstärkter Kunststoff) sind in die Jahre gekommen und verschlissen. Die Rutschenelemente müssen ausgetauscht werden. Die Planung sieht vor, die Rutsche wie im Bestand zu ersetzen. Die Leistungen wurden vom Büro L & P Beratende Ingenieure GmbH aus Haar bei München beschränkt ausgeschrieben. Das Büro L & P hat bereits die Sanierung des Kinderplanschbeckens für die Stadt Bönningheim betreut.

Zum Submissionstermin am 07.05.2019 gingen insgesamt zwei Angebote ein. Die Angebote wurden vom Büro L & P, Herrn Pickel geprüft. Es wird vorgeschlagen, der Firma Klarer Freizeitanlagen AG aus Hallau (Schweiz), den Auftrag zu erteilen. Da es sich bei der Firma Klarer um ein Schweizer Unternehmen handelt, gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG, d.h. die Firma Klarer ist mit der Nettosumme in Höhe von 114.789,00 € zu beauftragen.

Die Arbeiten werden nach der Badesaison im September/Oktober 2019 ausgeführt. Im Vermögensplan der Stadtwerke sind unter 7.8906.930800 für diese Maßnahme netto 130.000,00 € eingestellt.

Kostenübersicht:

Haushaltsansatz netto 130.000,00 €

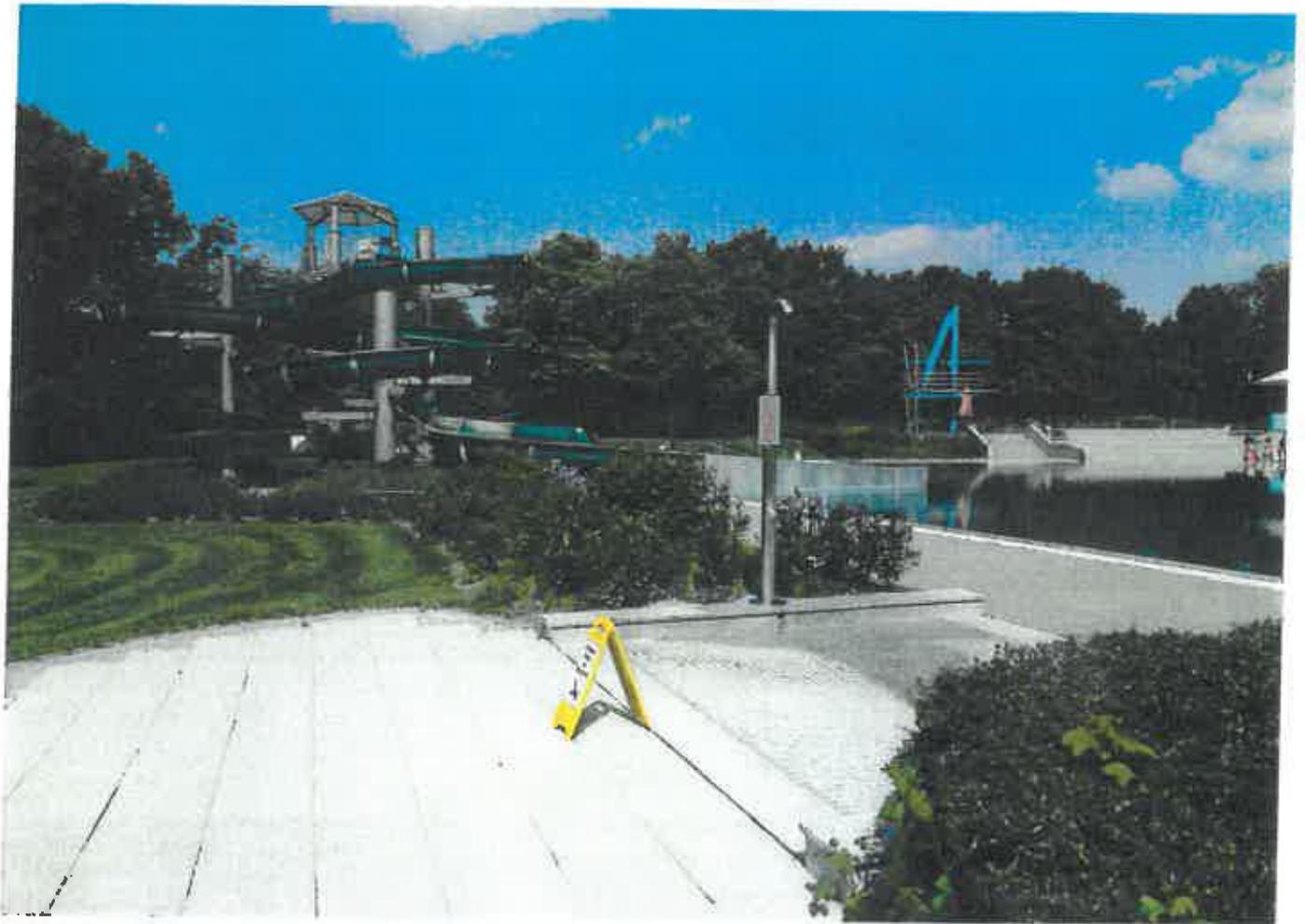
Austausch Rutschenelemente netto	114.789,00 €
Nebenkosten netto	<u>20.500,00 €</u>
	135.289,00 €

Die Zustimmung von überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000,00 € liegt gemäß Hauptsatzung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Die Firma Klarer hat eine Farbmusterkarte vorgelegt. Die vorhandene Rutsche war in einem blauen Farbton realisiert. Die Verwaltung favorisiert wieder eine Ausführung in einem Blauton. Hierfür wurden vier Farbmusterplatten erstellt: RAL 3563, 5005, 5012 und 5017.

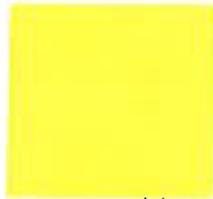
Von der Verwaltung wird in Abstimmung mit dem Planer und dem Leiter des Mineralfreibades der Farbton RAL 5017 vorgeschlagen.

Anlagen: Bilder Freibad 1
Bilder Freibad 2
Farbmusterkarte





RAL 1003



RAL 1018



RAL 1023



RAL 1028



RAL 2003



RAL 2004



RAL 2009



RAL 3000



RAL 3020



Crystic 3561



Crystic 3562



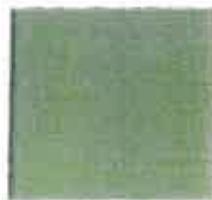
Crystic 3563



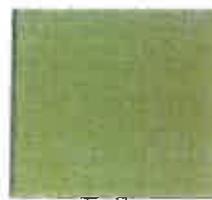
RAL 6001



RAL 6002



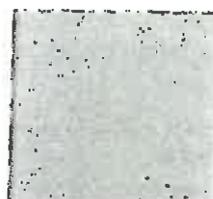
RAL 6010



RAL 6025



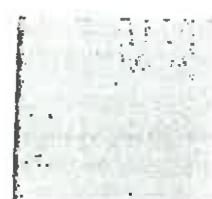
RAL 7001



RAL 7004



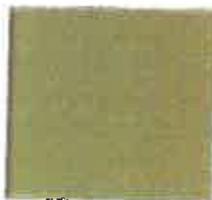
RAL 7035



RAL 7038



RAL 7042



RAL 8001



RAL 8003



RAL 8007

RAL 3563

RAL 5017

5005

5012



Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/105

Federführung:

FB 4 - Bauen und Planen

Sachbearbeitung:

Knoll, Peter

Fachgebiet Tiefbau

Reg.Nr. 656.22

Datum 22.05.2019

Betreff:

Sanierung Industriestraße Festlegung der Ausbauvariante und Beauftragung von Ingenieurleistungen

Gremium
Gemeinderat

Sitzungstag
07.06.2019

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Sachverhalt: ab Seite 2 Anlage(n) mündlicher Vortrag
 externer Sachverständiger

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	09.11.2018	öffentlich	3	2018/137
Technischer Ausschuss	09.05.2019	öffentlich	4	2019/059

Beschlussvorschlag:

1. Die Industriestraße wird gemäß Variante 1C einschließlich der erforderlichen Kanal-, Wasser- und Gasleitungsarbeiten in diesem Bereich saniert.
2. Das Ingenieurbüro Ippich wird mit Ingenieurleistungen gemäß HOAI zum Bruttlohonorar von 56.670,69 € beauftragt.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 09.11.2018 (Vorlagen-Nr. 2018/137) wurde vom Ingenieurbüro Ippich ein Sachstandsbericht sowie erste Vorplanungsüberlegungen für den Ausbau und Sanierung der Industriestraße vorgestellt.

Die Varianten zur Vorplanung umfassten den Vollausbau mit möglichen Fahrbahnverbreiterungen sowie Herstellung eines Gehweges. Nach Untersuchungen der Entwässerung-, Wasser- und Gasleitungen hat sich herausgestellt, dass überwiegend im südlichen Teil der Industriestraße (Teilstück parallel zur Kirchheimer Straße) Sanierungsbedarf besteht.

Unter Berücksichtigung der Sanierung der Leitungen sowie den bereits hergestellten Fahrbahndeckenerneuerungen 2010 und 2015 wurde die Variante 1C für die Fahrbahnsanierung entwickelt. Bei der Variante 1C ist vorgesehen, nur die Asphalt-schichten und die schadhafte Randbegrenzungen zu erneuern. Die Fahrbahnlage und Fahrbahnbreite verbleibt analog des Bestandes.

Für die Realisierung der Variante 1C (Lageplan VP 4) inklusiv der Sanierungen der Entwässerung-/Wasser- und Gasleitungen in diesem Bereich werden Herstellungskosten brutto inklusiv Nebenkosten auf 404.540,00 € geschätzt.

Der Technische Ausschuss hat die verschiedenen Ausbauvarianten in seiner Sitzung am 09.05.2019 ausführlich beraten. Vom Technischen Ausschuss wird einstimmig vorgeschlagen, die Sanierung der Industriestraße gemäß Variante 1C durchzuführen.

Für die weiteren Planungen müssen Ingenieurleistungen beauftragt werden. Vom Ingenieurbüro Ippich liegt ein Honorarangebot auf Basis der HOAI vor. Dieses umfasst die Planung der Ingenieurbauwerke (Kanal-, Wasser-, Gasleitungen) sowie die Verkehrsanlagen (Straßenbau/Straßenbeleuchtung). Die vorläufige Honorarermittlung inklusiv Nebenkosten beläuft sich auf brutto 56.670,69 €. Die Honorarabrechnung bis Leistungsphase 3 erfolgt nach der Kostenschätzung/Kostenberechnung. Die Leistungsphase 5 bis 9 erfolgt auf Basis der Kostenfeststellung. Die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) ist nicht erforderlich.

Zeitplan:

Öffentliche Ausschreibung am	20.09.2019
Auftragsvergabe im Gemeinderat	22.11.2019
Bauzeit ca.	4 ½ Monate
Fertigstellung bis spätestens	30.08.2020

Anlagen:	Aktenvermerk
	Honorarermittlung
	Lageplan VP 4
	Maßnahmenbeschreibung u. Kostenschätzung

Allee 10
74336 Brackenheim

Telefon 07135 - 930 669 - 0
Telefax 07135 - 930 669 - 9

Info@ib-ippich.de
www.ib-ippich.de



STADT BÖNNIGHEIM
KREIS LUDWIGSBURG

Projekt: Sanierung Industriestraße
Erneuerung von Ver- und Versorgungsleitungen
Straßenbauarbeiten
Hier: Termine der Ausschreibungen, Vergabe und Bauausführung

Datum
20.05.2019

AKTENVERMERK Nr. 1

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| 1. | Baubeschluss durch den Gemeinderat | am 07.06.2019 |
| 2. | Veröffentlichung des Ausschreibungstextes | am 20.09.2019 |
| 3. | Abholung der Vergabeunterlagen | ab 24.09.2019 |
| 4. | Submission | am 24.10.2019
14.00 Uhr |
| 5. | Vergabevorschlag | bis 05.11.2019 |
| 6. | Vergabe | am 22.11.2019 |
| 7. | Zuschlagsfrist | bis 03.12.2019 |
| 8. | Ausführung (Bauzeit wird auf 4,5 Monate begrenzt) | ab Auftragsvergabe
bis 30.08.2020 |

Aufgestellt:

Verteller: Herr Knoll

Stadt Bönnigheim

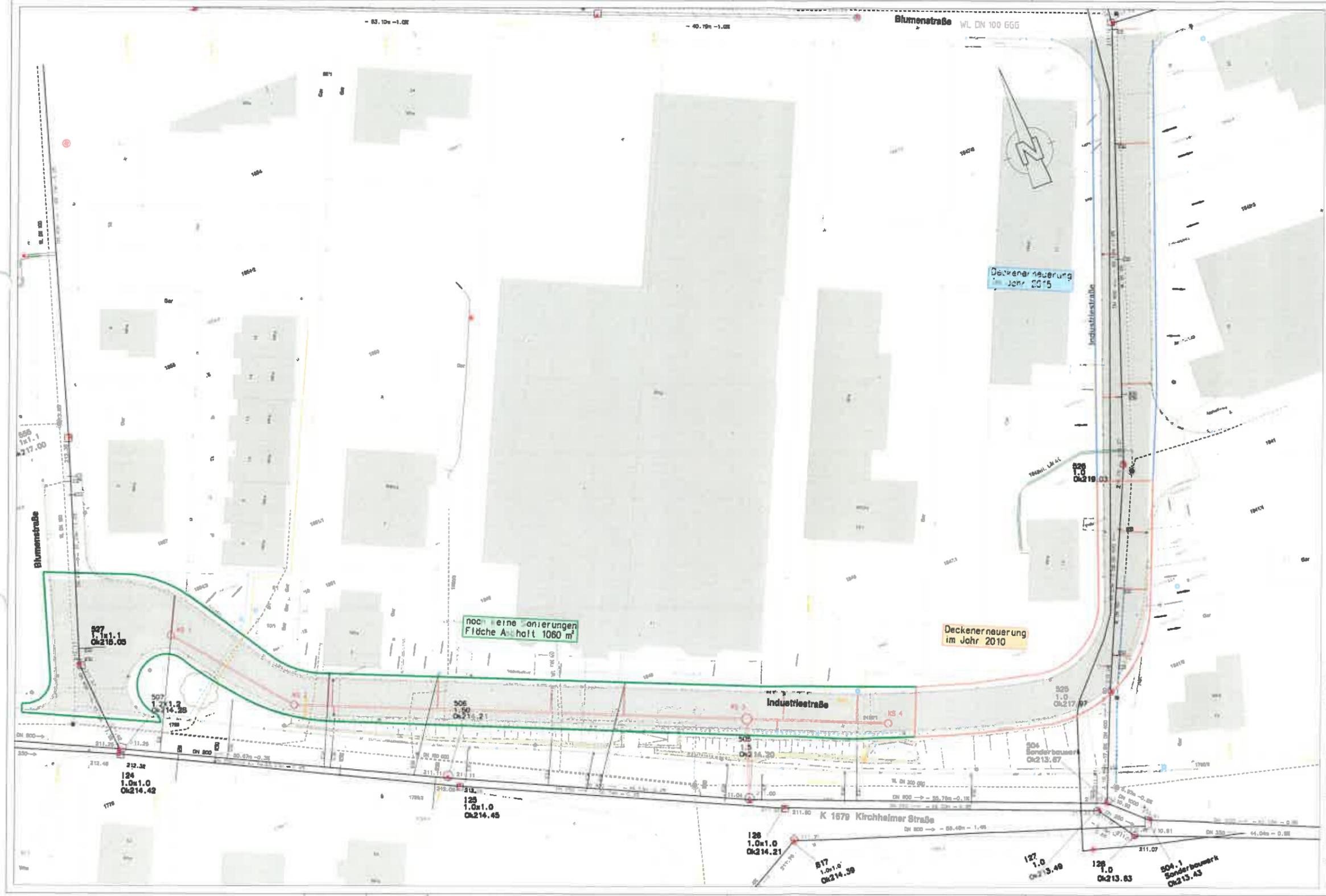
Allee 10
 74338 Brackenheim

 Telefon 07135-930 869 0
 Telefax 07135-930 869 9

Stadt Bönnigheim
Fachbereich 4 - Planen und Bauen
Projekt: Erneuerung Industriestraße
 vorläufige Ermittlung Ingenieurhonorar

Kanalisationsarbeiten		Honorar netto	Honorar brutto
LPH 1-9 aus Kostenberechnung brutto 198.165,00€	Annahme	16.499,42 €	19.634,31 €
Gas- und Wasserversorgungsarbeiten			
LPH 1-2 aus Kostenberechnung brutto 71.835,00€		1.414,95 €	1.683,79 €
LPH 3-9 aus Kostenberechnung brutto 36.810,00€	Annahme	2.700,45 €	3.213,54 €
Straßenbauarbeiten einschl. Beleuchtung			
LPH 1-2 aus Kostenberechnung brutto 364.370,00€		6.048,68 €	7.209,83 €
LPH 3-9 aus Kostenberechnung brutto 117.000,00€	Annahme	8.397,93 €	9.993,54 €
Zwischensumme		35.061,43 €	41.735,01 €
Nebenkosten 4%	Annahme	1.734,00 €	2.063,46 €
Bauüberwachung 2,80%	Annahme	8.277,00 €	9.849,63 €
Absteckdaten (bei Bedarf) 5%			
Klärung Bestand und Koordination Dritter	pauschal	2.200,00 €	2.618,00 €
Zusätzl. Aufwendungen Leitungsträger/Leistungspläne	pauschal	350,00 €	416,50 €
Summe vorläufiges Honorar Projekt		47.622,43 €	56.670,69 €

Brackenheim, den 17.06.2019



Die Angaben der jeweiligen Leitungsträger sind zu berücksichtigen

LEGENDE

	best. Kanal Mischwasser
	best. Wasserleitung
	best. Gasversorgung
	best. Stromversorgung
	best. Versorgung Telekom
	gepl. Kanal Mischwasser mit Hausanschlussleitung PP DN150
	gepl. Hausanschlussleitung Wasser

PLANNUMMER 124 1.0 Ok214.42		INGENIEURBÜRO IPPICH <small>Dr. Ing.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH)</small> 10000 Bönningheim 0391 97125-330 0391-97125-333 ipp@ippich.de www.ippich.de	
AUFTRAGSBEREITER STADT BÖNNINGHEIM Kirchheimer Straße 1 74937 Bönningheim		 Stadt Bönningheim Wohn- und Dienstleistungsstadt	
PROJEKTBEZEICHNUNG ERNEUERUNG INDUSTRIESTRASSE			
BLATTBEZEICHNUNG LAGEPLAN LEITUNGEN / FAHRBAHNANLEGENGEN		Blatt Nr. VP 4 Gesamtzahl 10/10 Blätter / 10 Blätter	
PLANTITEL VORPLANUNG		Projekt Nr. 202-0447-0010 Maßstab 1:100 Datum 09.04.2010	
Blatt: 124 Datum: 09.04.2010		Blatt: 124 Datum: 09.04.2010	

VP 4

Allee 10
74336 Brackenheim

Telefon 07135 - 930 669 - 0
Telefax 07135 - 930 669 - 9

Info@ib-ippich.de
www.ib-ippich.de



INGENIEURBÜRO IPPICH Brackenheim

Stadt Bönningheim
Fachbereich 4 – Planen und Bauen
z.Hd. Herr Knoll
Kirchheimer Straße 1

74357 Bönningheim

Datum
24.04.2019

Projekt: Sanierung Industriestraße
in Bönningheim
Hier: Vorlage zur Beschlussfassung

Sehr geehrter Herr Knoll,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Ergänzung zu den Ausführungen vom 29.10.2018 (vgl. Sitzungsvorlage vom 09.11.2018) und den weiteren Untersuchungen des Leitungsbestandes haben wir die möglichen Sanierungsvarianten vollständig ausgearbeitet. Bezüglich der offenen Fragen an den Versorgungsleitungen gibt es hierzu folgende Ergebnisse:

Wasserversorgung

- Erneuerung der Anschlussleitungen für die Reihenhäuser Blumenstraße Nr. 6 – 16
- Erneuerung der Anschlussleitung Industriestraße Nr. 11
- Erneuerung eines Teilstückes der östlich verlaufenden Versorgungsleitung einschl. Erneuerung des Hydrantschachtbauwerkes im Kurvenbereich

Gasversorgung

- Erneuerung der Anschlussleitungen für die Reihenhäuser Blumenstraße Nr. 6 – 16

Allee 10
74336 Brackenheim

Telefon 07135 - 930 669 - 0
Telefax 07135 - 930 669 - 9

Info@ib-ippich.de
www.ib-ippich.de



Die o.a. Reparaturmaßnahmen wirken sich auf die erwarteten Baukosten wie folgt aus:

1. Kanalisationsarbeiten (Lageplan Leitungen VP 3)	brutto	187.630,00 €
2. Wasserversorgungsarbeiten (Lageplan Leitungen VP 4)	brutto	62.135,00 €
3. Gasversorgungsarbeiten (Lageplan Leitungen VP 4)	brutto	9.700,00 €
4. Straßenbauarbeiten (Vollausbau, Lageplan VP 1.1)	brutto	340.250,00 €
5. Verkabelungsarbeiten / Leerrohre	brutto	24.120,00 €
<hr/>		
Zwischensumme	brutto	623.835,00 €
6. NK, Honorare, Vermessung usw. (psch 15 %)	brutto	93.575,00 €
<hr/>		
Summe Gesamtkosten	brutto	717.410,00 €

Als Ergänzung zu den Straßenbauarbeiten Punkt 4 sind folgende Leistungen:

optional Verbreiterung Blumenstraße (Lageplan VP 1.2)	brutto	53.930,00 €
optional Verbreiterung Kurvenbereich (Lageplan VP 1.2)	brutto	84.000,00 €
optional Gehweg (Lageplan VP 1.3)	brutto	132.070,00 €

Die o.a. Erneuerungen der Wasserversorgungs- und Wasseranschlussleitungen zeigen den Gesamtaufwand. Bei einer Wahl der Straßenbauvariante 1 C (siehe folgende Seite) würde daher lediglich der Grabenbereich wieder geschlossen werden, es folgt keine gesamte Straßenasphaltierung im Aufgrabungsbereich der Wasserversorgungsleitung.

Allee 10
74336 Brackenheim

Telefon 07135 - 930 669 - 0
Telefax 07135 - 930 669 - 9

Info@ib-ippich.de
www.ib-ippich.de



Bei der Variante 1 C ist vorgesehen, den vorhandenen Asphaltbelag soweit abzuheben, dass ein 2-schichtiger Asphaltbelag mit verstärkter Tragschicht wieder aufgebracht werden kann. Einbauten werden erneuert und angepasst. Weiterhin sind ca. 60 lfm Randbegrenzungen zu erneuern bzw. anzupassen. Grundsätzlich verbleibt die Fahrbahnlage / Fahrbahnbreite analog des Bestands.

Hintergrund der Maßnahme bzw. der Variante sind die in den Jahren 2010 und 2015 durchgeführten Sanierungsleistungen. Hier wurden analog der vorgestellten Variante ebenfalls nur die Asphaltbeläge erneuert und es bislang zu keinen neuen Schadensbildern gekommen ist.

Um die Vorgaben der RStO 12 zu erfüllen, wäre bei Beibehaltung der Randbegrenzungen die Sanierung im Vollausbau möglich. Hierzu wird der gesamte Oberbau erneuert, weshalb aufgrund der Bodenbelastungen die Kosten entsprechend höher sind. Im Zuge des Vollausbaus würde auch die Straßenbeleuchtung optimiert, was bei einem Hocheinbau wie oben beschrieben entfallen würde.

Aufgrund der in den letzten Jahren durchgeführten Straßensanierungen wurde eine weitere Sanierungsmöglichkeit ausgearbeitet. Die sanierten Belagsflächen zeigen kein Schadensbild auf, daher wird in Betracht gezogen, den südlichen Bereich der Industriestraße im Hocheinbau instand zu setzen. Damit einhergehend, haben wir die Kosten für die Erneuerung der Wasserversorgungsleitung zwischen der Kirchheimer Straße und dem Gebäude Nr. 15 herausgerechnet. Die Leistungen sollen nicht ausgeführt werden, da die Maßnahme wie erwähnt außerhalb des Straßensanierungsbereiches liegt und eine Erneuerung zwar empfohlen aber nicht absolut dringend erforderlich ist. Die Maßnahmen bzw. Flächen sind im Lageplan VP 4 dargestellt und werden seitens der Stadtverwaltung empfohlen:

1. Kanalisationsarbeiten	brutto	198.165,00 €
2. Wasserversorgungsarbeiten (Hausanschlüsse)	brutto	26.910,00 €
3. Gasversorgungsarbeiten (Hausanschlüsse)	brutto	9.700,00 €
4. Straßenbauarbeiten (Variante 1 C)	brutto	114.000,00 €
5. Verkabelungsarbeiten / Leerrohre / Beleuchtung	brutto	3.000,00 €
Zwischensumme		brutto 351.775,00 €
6. NK, Honorare, Vermessung usw. (psch 15 %)	brutto	52.765,00 €
Summe Gesamtkosten		brutto 404.540,00 €

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/106

Federführung:

FB 3 - Finanzen und Liegenschaften

Sachbearbeitung:

Bergmann, Tobias

Fachgebiet Friedhofswesen

Reg.Nr. 752.031

Datum 22.05.2019

Betreff:

Neufassung der Friedhofsordnung sowie Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Gremium
Gemeinderat

Sitzungstag
07.06.2019

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Sachverhalt: ab Seite 2 Anlage(n) mündlicher Vortrag
 externer Sachverständiger

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.
Technischer Ausschuss	14.03.2019	Nicht öffentlich		2019/050
Technischer Ausschuss	09.05.2019	Nicht öffentlich		2019/090

Beschlussvorschlag:

1. Der Kalkulation über die Gebühren im Friedhofswesen wird zugestimmt.
2. Der Neufassung der Friedhofsordnung wird wie in Anlage 4 dargestellt zugestimmt.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

In der Sitzung des technischen Ausschuss vom 14.03.2019 wurde der Entwurf der neuen Friedhofsordnung vorberaten und der Entwurf der Gebührenkalkulation wurde in der Sitzung vom 09.05.2019 ebenfalls vorberaten.

I Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Bei den städtischen Friedhöfen handelt es sich um kostenrechnende Einrichtungen. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen sind gem. § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg durch Entgelte zu beschaffen.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2006 neu kalkuliert. Durch die Einführung neuer Bestattungsangebote, den Trend zur Urnenbestattung und der jährlich steigenden Kosten ist es dringend geboten die Bestattungsgebühren neu zu kalkulieren. Zuletzt lag der durchschnittliche Kostendeckungsbeitrag bei rund 55 %

Der technische Ausschuss hatte in seiner Sitzung am 14.03.2019 (vgl. VL 2019/050) über die Entwurfsfassung der Friedhofsordnung beraten. Diese diente als Grundlage für die Friedhofsgebührenkalkulation.

Durch die Neukalkulation der Gebühren strebt die Verwaltung einen Kostendeckungsgrad von 70 % an. Dies ist auch insofern erforderlich um Fördermittel aus dem Ausgleichsstock erfolgreich beantragen zu können. Gemeinsam mit der Firma Allevo Kommunalberatung hat die Stadtverwaltung dementsprechend die Gebührenkalkulation erarbeitet (vgl. Anlage 1).

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten im Bestattungswesen wurden die die Planansätze für die Jahre 2019-2023 auf Basis der aktuellen Ansätze des Haushaltsplans 2019 ermittelt. Dabei wurde bezüglich der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Regelfall eine Preissteigerung von 2 % pro Jahr zu Grunde gelegt. Neben den Betriebskosten werden auch die kalkulatorischen Kosten, wie Zinsen und Abschreibungen, für die Gesamtkosten zu Grunde gelegt. Die Kosten werden verursachungsgerecht den verschiedenen Kostenbereichen zugeordnet. Die Kosten im Vergleich zur Kalkulation aus dem Jahr 2006 sind moderat gestiegen. Gerade die vielen Investitionen im Bereich der Urnenwände, des Urnengartens, wie auch für die Neuanlage von Grabfeldern und Wege, Sanierungsmaßnahmen werden für ansteigende Abschreibungen und höhere Unterhaltungskosten im Kalkulationszeitraum sorgen. Vielmehr sorgt der Trend zur Urnenbestattung zu immer weiter sinkenden Kostendeckungsgraden. Heute ist fast jede zweite Bestattung eine Urnenbeisetzung. In der Kalkulation von 2006 wurde mit einem Verhältnis von $\frac{1}{4}$ Urnenbestattung zu $\frac{3}{4}$ Sargbestattung gerechnet. Um den erforderlichen Kostendeckungsgrad von rd. 70 % zu erreichen sind die Gebühren teilweise deutlich nach oben anzupassen.

1. Bestattungsgebühren

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren fließen die aktuellen Kosten des Bauhofs sowie die Verwaltungskosten der Friedhofsverwaltung in die Gebührenkalkulation mit ein. Die Gebühren für die Bestattungen werden aufgrund der gestiegenen Lohnkosten beim Bauhof nach oben angepasst. Außerdem wird zukünftig nicht mehr zwischen einer Normal- und einer Tiefbestattung unterschieden, da der Mehraufwand nur marginal ist. Im Bereich der

Urnennischen sind die Beisetzungsgebühren deutlich gesunken. Bislang wurde ein Teil der Kosten für die Urnenwand den Bestattungsgebühren zugeordnet. Zukünftig werden diese Kosten den Grabnutzungsgebühren zugeschlagen. Die Verwaltung schlägt vor, für die Bestattungsgebühren die Gebührenobergrenze anzusetzen. Aufgrund der hohen laufenden Kosten des Bauhofs, sollten diese wie bislang auch komplett durch die Gebühren gedeckt werden. Die Anzahl der einzelnen Gebührentatbestände für die Bestattung konnte reduziert und übersichtlicher gemacht werden.

2. Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren fallen für den Erwerb eines Nutzungsrechts über die Ruhe bzw. Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte an. Die Kosten bestehen aus den jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie aus den kalkulatorischen Kosten. Diese werden hierbei zwischen fall- und flächenbezogene Kosten unterschieden. Diese Aufteilung erfolgt zu 50 % auf den Fall und zu 50 % auf die Fläche, die als Grundlage für die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren wurde. Der Zuwachs der Gebühren im Bereich der Grabnutzung rührt daher, dass die Gesamtkosten in den letzten Jahren angestiegen sind bzw. ansteigen werden. Vor allem die Urnenerdgräber erfahren eine deutliche Erhöhung. Wie Anfangs erwähnt liegt es daran, dass die Urnengräber in der letzten Kalkulation eher eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Aus heutiger Sicht wurden damals die Grabnutzungsgebühren für die Urnenerdgräber zu niedrig kalkuliert und festgesetzt. Daher fällt bei diesen Grabtypen der Preisanstieg sehr extrem aus.

Außerdem wird künftig die Grabeinfassung nicht mehr separat, sondern indirekt über die Grabnutzungsgebühr abgerechnet. Hintergrund ist, dass die Trittplatten ein Teil der Friedhofsanlagen ist und nicht den einzelnen Gräbern zugeordnet werden können.

Auch im Bereich der Urnenwandgräber sind die künftigen Grabnutzungsgebühren deutlich nach oben anzupassen. Da einige Kosten der Wand in der letzten Kalkulation den Bestattungsgebühren zugeordnet worden waren.

Künftig muss es in den jeweiligen Friedhöfen aufgrund entsprechender Verpflichtungen aus der Rechtsprechung in Bönningheim auch gestaltungsfreie Bereiche geben. In diesen Bereichen hat die Gestaltung lediglich der Würde des Ortes zu entsprechen. Zudem wird in diesen Grabfeldern auch keine Einfassung durch den Bauhof erfolgen. Somit sind die Gräber im gestaltungsfreien Bereich größer. Da sich die Gebühr aus fall- und flächenbezogene Gebührentatbeständen zusammensetzt, wird die Gebühr aufgrund der größeren Gräber auch höher ausfallen.

Neu hinzukommen werden auch die Grabnutzungsgebühren für ein anonymes Urnenrasengrab sowie ein Urnengartengrab (Reihe und Wahl). Die Aufwendungen für die Pflege der anonymen Urnenrasengräber sowie Urnengartengräber sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Der Grabstein für die Urnengartengräber sowie die spätere Räumung ist in die Grabnutzungsgebühr ebenfalls mit einkalkuliert.

Zudem wurde für die Hinzubestattung von weiteren Urnen in Erd- und Urnenwahlgräbern eine separate Gebühr ermittelt. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür jeweils die fallbezogenen Gebühren zu entrichten. Die flächenbezogenen Kosten wurden bereits beim erstmaligen Erwerb beglichen. Sollte die bestehende Nutzungszeit weniger als die in der Friedhofssatzung vorgegebenen Ruhezeit betragen, ist die Grabstätte entsprechend zu verlängern.

Um einen Gesamtkostendeckungsgrad von insgesamt 70 % zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, bei den Grabnutzungsgebühren einen Kostendeckungsgrad von 61%

festzusetzen. Gerade beim größten Gebührentatbestand wird somit nicht die volle Kostendeckung empfohlen, um insgesamt für etwas Entlastung zu sorgen.

3. Gebühren für die Aussegnungshallen

Für die Nutzung der Aussegnungshallen wurden die Gebühren ebenfalls neu kalkuliert. Hierbei wird künftig die Nutzung der Aussegnungshalle und der Aufbahrung unterschieden. Für die Aufbahrung wird eine Pauschale pro Fall erhoben. Die Verwaltung hält es für angebracht von einer tagesgenauen Abrechnung abzusehen, da der Verwaltungsaufwand sich hierfür nicht rentieren würde. Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle werden auch höher. Aufgrund der älteren Bausubstanz der Gebäude, welche zum Teil unter Denkmalschutz stehen, sind zukünftig mit höheren Unterhaltungsaufwänden zu rechnen. Damit die Aussegnungshallen auch zukünftig von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden und den Preisanstieg etwas zu dämpfen, schlägt die Verwaltung vor, bei den Gebühren für die Aussegnungshallen die Kosten nur zu 80 % aus den Gebühren zu finanzieren.

4. Sonstige Gebühren

Weiterhin soll angeboten, dass der städtische Bauhof die Gräber abräumt. Hier wurden lediglich die Lohnsteigerungen der letzten Jahre berücksichtigt. Für die Entsorgung der Grabsteine und Grabumrandungen wird es zukünftig eine einheitliche Gebühr geben.

Zukünftig soll den Angehörigen die Möglichkeit angeboten werden, die Gräber vor Ablauf der Ruhezeit abräumen zu lassen. Bis zum Ende der Ruhezeit soll schon aus pietätsgründen die Ruhestätte würdevoll vom Friedhofsträger gepflegt werden. Hierfür wird zukünftig eine jährliche Gebühr erhoben werden.

Im Rahmen der Kalkulation werden auch die Entgelte für die Organisten angepasst, was letztendlich auch zu einer Gebührenerhöhung führt.

Aus Übersichtlichkeitsgründen werden zukünftig die allgemeine Verwaltungsgebühr sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen in den Bestattungsgebühren mit einkalkuliert.

Bei den sonstigen Gebühren schlägt die Verwaltung vor, wie bislang auch die Kosten zu 100 % aus den Gebühren zu finanzieren.

In der Sitzung vom 09.05.2019 empfahl der technische Ausschuss dem Gemeinderat der Gebührenkalkulation zustimmen, unter der Maßgabe, dass die Urnengartengräber und Urnenwandgräber preislich näher beieinander liegen. Die Verwaltung setzte die Forderung in dem Sinne um, dass die Kosten für die Pflege der Urnengärten bei den Grabnutzungsgebühren mit integriert sind, welche nur zu 60 % durch Gebühreinnahmen gedeckt werden. Im ersten Entwurf wurden die Pflegekosten bei den sonstigen Gebühren mit aufgelistet, welche einen Kostendeckungsgrad von 100 % aufweisen. Durch den Wechsel der Gebührengruppe konnte die Preisdifferenz zwischen den Urnengartengräber und Urnenwandgräber um rund 50 % reduziert werden. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass die restlichen 40 % Pflegekosten von allen anderen Grabarten quersubventioniert werden.

In der Anlage 2 zu dieser Vorlage werden anhand typischer Bestattungsfälle beispielhaft die Auswirkungen der neuen Gebühren dargestellt.

Durch die unterschiedlichen Gebührentatbestände und deren unterschiedlichen Anpassungen und Erhöhungen wirken sich die Gebührenerhöhung je nach Grabart sehr unterschiedlich aus. Abschließend ist festzuhalten, um Fördermittel aus dem Ausgleichsstock zu erhalten sind die eben dargestellten Gebührenerhöhungen unumgänglich. Auch mittelfristig gesehen, sind die Gebührenerhöhungen für einen ausgeglichenen Haushalt notwendig.

Zudem ist künftig zu beachten, dass weitere Bestattungen und Beisetzungen in bereits bestehende Wahlgrabstätten möglich sind und somit auch kostengünstige neue Bestattungsmöglichkeiten für die Hinterbliebenen eröffnet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, der Gebührenkalkulation der Firma Allevo Kommunalberatung, wir dargestellt, zuzustimmen.

II Neufassung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim wurde im Jahr 2006 neu gefasst. Geändert wurde die Friedhofsordnung seitdem nicht mehr. Durch die Novellierung des Bestattungsgesetzes im Jahr 2010, der ständigen Rechtsprechung und die Einführung neuer Bestattungsangebote (z.B. Urnengarten) ist es sinnvoll, aber auch erforderlich die Friedhofsordnung neu zu fassen.

Bei der Überarbeitung der Friedhofsordnung wurden die örtlichen Gegebenheiten betrachtet und insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem Satzungsmuster des Gemeindetages abgestimmt. Um die Entwicklung der Bestattungskultur sowie dem gesellschaftlichen und demografischen Wandel Rechnung zu tragen, wurde die Friedhofsordnung sehr offen und weit gefasst. Um die individuelle Trauerbewältigung mehr Raum geben zu können, werden in verschiedenen Bereichen die Vorschriften gelockert. Die Verwaltung hat Regelungen in denen Bereichen vorgeschlagen, in denen Vorgaben benötigt werden.

Neben dem Ersetzen von „Leichen“ in „Verstorbene“ wurden auch unwesentliche Anpassungen durch die Formulierungsvorschläge des Satzungsmusters des Gemeindetages ergänzt.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

- In § 1 Abs. 2 wurde nun die generelle Möglichkeit eingeräumt, dass Auswärtige auf den Friedhöfen in Bönningheim bestattet werden können. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der individuellen Trauerbewältigung erscheint es der Verwaltung zeitgemäß das Verbot zu kippen. Da der Flächenbedarf in den letzten Jahren zurückgegangen ist, besteht auch diesbezüglich keine Notwendigkeit mehr den Nutzerkreis einzugrenzen.
- In § 10 Abs. 4 soll nun den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, dass die Verfügungszeit von Kindergräbern um weitere 10 Jahre verlängert werden kann. Rein satzungsrechtlich sind Kindergräber Reihengräber welche nach Ablauf der Ruhezeit (bei Kinder unter 6 Jahre 15 Jahre) abzuräumen sind und nicht verlängert werden können.
- Aus der alten Satzung (§ 12 Abs. 5) wurden die doppelbreiten Tiefgräber ersatzlos gestrichen. Mit der Wiederaufnahme der Grabart können wieder die sog. Familiengräber angeboten werden, sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen.
- Zudem werden künftig sowohl in Erd- wie auch in die Urnenerdwahlgrabstätten weitere Beisetzungen zugelassen. In die jeweiligen Wahlgrabstätten sollen künftig

jeweils 2 Urnen mehr bestattet werden können. So können in ein klassisches Erdwahlgrab künftig neben den 2 Bestattungen im Sarg auch 2 Urnen und in einem Urnenerdwahlgrab 4 Urnen beigesetzt werden (§ 12 Abs. 12 und § 13 Abs. 3). In doppelbreiten Tiefgräbern sind bis zu 8 Verstorbene zulässig (§ 12 Abs. 13). Durch diese Ausweitung der Bestattungen wird einer möglichen Platzproblematik etwas entgegengewirkt (Eröffnung der Möglichkeit zur Bestattung von Auswärtigen) und dem Wunsch vieler Hinterbliebener auf ein Familiengrab entsprochen. Aus gebührenrechtlichen Aspekten, wird zukünftig ab der 3. bzw. 5. Beisetzung zusätzlich eine Fallgebühr erhoben.

- Neu werden die Urnengartengräber (§15) sowie anonyme Rasengräber (§16) angeboten. Diese Arten runden das Angebot auf dem Bönningheimer Friedhof ab.
- Neu ist auch die Einführung eines Ehrengrabfeldes (§ 17). Regelungen für Ehrengräber gab es bisweilen auch nicht. Die zum Teil alten Gräber wurden bislang von den Hinterbliebenen mehr oder wenig gepflegt. Künftig können die Grabmale der ausgelaufenen Grabstätten von Ehrenbürgern, Altbürgermeistern sowie verdienten Persönlichkeiten der Stadt auf Antrag in einem Ehrengrabmalfeld (Anlage 2) in Bönningheim versetzt und dauerhaft bestehen bleiben. Ob ein Verstorbener eine verdiente Persönlichkeit der Stadt ist, soll der Gemeinderat im jeweiligen Einzelfall entscheiden.
- Anpassungen der Gestaltungsvorschriften (§§18-20; 25): Aufgrund neuerlicher Rechtsprechung müssen Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Daher haben künftig die Nutzungsberechtigten mit Anmeldung der Bestattung mitzuteilen, ob der Verstorbene in einem Friedhofsteil mit oder ohne Gestaltungsvorschriften bestattet oder beigesetzt werden soll. Bleibt diese Entscheidung aus, findet die Beisetzung in einem Bereich mit Gestaltungsvorschriften statt. Laut Satzungsmuster sieht es den umgekehrten Fall vor. Allerdings kann somit keine Lenkungswirkung erzielt werden. Daher schlägt die Verwaltung diesen Weg vor. Aus Sicht der Verwaltung spielen die besonderen Gestaltungsvorschriften für die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten eher eine untergeordnete Rolle. Hauptsächlich sollen die Vorschriften für einen reibungslosen Friedhofsbetrieb sorgen. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Nachfrage nach den Grabstätten im gestaltungsfreien Bereich deswegen nicht groß sein wird. Somit wird vorerst hierfür auch nur eine begrenzte Anzahl von Grabstätten vorgehalten.
- Das Ablegen von Grabschmuck an den Urnenwänden und im Urnengarten lässt sich schlichtweg nicht verhindern. Deswegen geht die Verwaltung den Weg, wie teilweise andere Kommunen auch, dass der Grabschmuck im geringfügigen Umfang geduldet wird. Sollten die Ablagerungen überhand nehmen, behält sich die Stadt vor, die abgelegten Gegenstände unangekündigt und entschädigungslos zu entfernen (unter Berücksichtigung der kürzlich durchgeführten Bestattungen). Das Betreten der Urnenhügel bleibt weiterhin untersagt.
- Vermehrt kommen Anfragen, ob Gräber vorzeitig abgeräumt werden können. In § 24 Abs. 1 soll geregelt werden, in welchem Rahmen es möglich sein soll. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen die Gräber jedoch nicht wiederbelegt werden. Daher muss die Grabstätte für die restliche Laufzeit von der Stadt gepflegt werden. Dies erfolgt jedoch gegen eine entsprechende Gebühr.

In der Anlage 3 sind diese und weitere kleinere Änderungen in einer Synopse dargestellt. In einer Bemerkungsspalte wurden die Änderungen zusätzlich erläutert. Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf der Friedhofsordnung nebst Anlagen (Anlage 4), wir dargestellt, zuzustimmen.

Mit Beschluss des Gemeinderates kann die Satzung im Amtsblatt am 14.06.2019 veröffentlicht werden und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft. Somit können ab dem 15.06.2019 in den neu angelegten Grabfeldern Beisetzungen stattfinden.

- Anlagen:
- Anlage 1 - Gebührenkalkulation
 - Anlage 2 - Vergleich zwischen alter und neuer Gebühr -
 - Anlage 3 - Synopse
 - Anlage 4 - Friedhofsordnung
 - Anlage 1 zur Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 07.06.2019
 - Anlage 2 zur Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 07.06.2019



23.05.2019

Stadt Bönningheim

Gebührenkalkulation Friedhof
2019-2023

Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren.....	4
5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)	4
6. Kostenermittlung und -aufteilung	6
6.1. Abschreibungen.....	6
6.2. Verzinsung des Anlagekapitals	6
6.3. Kostenaufteilung	6
7. Kostendeckung.....	7
8. Öffentliches Grün.....	8
9. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien.....	9



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadtverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die aktuelle Friedhofsordnung und das Gebührenverzeichnis, die Planansätze aus dem Haushaltsplan 2019, den Anlagennachweis mit Stand zum 31.12.2017, sowie Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2014–2018.

Auf Grundlage dieser Daten und weiterer Abstimmungen mit der Verwaltung haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2019-2023 erstellt. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die kalkulatorischen Kosten sind auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (Nominalwertprinzip).

3. Öffentliche Einrichtung

Die Friedhöfe Bönningheim, Hofen und Hohenstein der Stadt Bönningheim werden als eine öffentliche Einrichtung mit einheitlichen Gebührensätzen geführt.



4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Auf den Friedhöfen der Stadt Bönningheim werden **verschiedene Grabarten** angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Grabfläche, Nutzungsdauer, Belegungsmöglichkeit und Verlängerungsoptionen unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden.

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98).

Die Kosten für die Grabnutzung werden zunächst in grabartidentische und grabartsspezifische Kosten unterschieden. Zur Verteilung von Vorhalteleistungen des Friedhofs auf alle Gräber, unabhängig von deren Größe und Belegungsmöglichkeit, wurde ein Kostenanteil von **50 % als grabartidentischer Anteil** lediglich in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzungsdauer auf alle Gräber verteilt.

Der restliche Kostenanteil in Höhe von 50 % der gesamten Grabnutzungsgebühren wurde nach einem grabartsspezifischen Gewichtungsmodeil verteilt. Hierbei steht es wiederum im Ermessen einer Gemeinde, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Kostenproportionalität) und/oder nach Art und Umfang der Benutzung (Leistungsproportionalität) bemessen will.

In Abstimmung mit der Verwaltung wird in der vorliegenden Berechnung der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren bei der Verteilung der **grabartsspezifischen Kosten** ein kombiniertes Modell zugrunde gelegt. Dieser Kostenanteil wurde dabei zu **50 %** über die in Anspruch genommene **Fläche** (Kostenproportionalität, Äquivalenz 1) und zu **50 %** über die Anzahl der **möglichen Belegungen** (Leistungsproportionalität, Äquivalenz 2) verteilt.

Der höhere **Vorteil der Wahlgräber** gegenüber den Reihengräbern wird mit einem Zuschlag von **20 %** berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der Grabarten wird die ermittelte Gesamtäquivalenz mit der **Nutzungsdauer in Jahren** gewichtet.



5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren haben wir zunächst die Anzahl der erstmaligen Verleihungen und der Verlängerungen von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2014-2018 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten gemeinsam mit der Verwaltung prognostiziert.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Kosten}}{\text{Summe der voraussichtlichen Fallzahlen}}$$



6. Kostenermittlung und -aufteilung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden bezüglich der Betriebskosten die Planansätze für die Jahre 2019-2023 auf Basis der aktuellen Ansätze des Haushaltsplans 2019 mit der Verwaltung abgestimmt. Dabei wurde bezüglich der Betriebs- und Unterhaltungskosten eine Preissteigerung von 2 % pro Jahr zu Grunde gelegt. Bei verschiedenen Haushaltsstellen werden im Jahr 2019 einmalig erhöhte Kosten erwartet. Die Kostenansätze wurden in diesen Fällen ab 2020 wieder abgesenkt. Die Kosten für die zusätzlichen Pflegeaufwendungen für die neuen Urnengärten wurden separat ermittelt und in die Berechnung einbezogen.

6.1. Abschreibungen

Die Stadt schreibt ihre Anlagen im Friedhofsbereich linear ab. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde innerhalb der Kalkulation eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden. In diese Berechnung wurden auch die im Berechnungszeitraum geplanten Neuinvestitionen einbezogen.

6.2. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde entsprechend der Handhabung der Verwaltung die Restbuchwertmethode unter Verwendung des Jahresmittelwerts als Zinsbasis zu Grunde gelegt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt in der Stadt Bönningheim **4,0 %**.

6.3. Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht der Gesamtkosten und deren Aufteilung zusammengefasst. Die mittleren jährlichen Gesamtkosten über den Zeitraum 2019-2023 belaufen sich danach auf einen Betrag von rund **301.000 €**.

Die Ermittlung und Aufteilung der Betriebskosten und -erlöse ist ab Seite 27, die Ermittlung und Aufteilung der kalkulatorischen Kosten ab Seite 28 dargestellt. Die Kosten wurden entsprechend ihrer Verursachung jeweils auf die Bereiche Gebäude (Hallen & Zellen), Bestattung, Grabnutzung und nicht gebührenfähige Kosten aufgeteilt.



7. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Die Vorjahresergebnisse des Friedhofs haben sich in den letzten drei Jahren, für die Rechnungsergebnisse vorliegen, wie folgt entwickelt:

Friedhöfe gesamt	2015	2016	2017	Summe	Mittelwert
Gebührenerlöse	93.310 €	75.289 €	107.544 €	276.143 €	92.048 €
Sonstige Erlöse	19.328 €	21.165 €	28.394 €	68.887 €	22.962 €
Auflösung Zuschüsse	1.135 €	1.135 €	1.135 €	3.405 €	1.135 €
Zwischensumme Erlöse	113.773 €	97.589 €	137.073 €	348.435 €	116.145 €
davon Erstattungen vom Bund	-237 €	-237 €	-255 €	-729 €	-243 €
Zu berücksichtigende Erlöse	113.536 €	97.352 €	136.818 €	347.706 €	115.902 €
Personalkosten	16.435 €	16.420 €	21.419 €	54.274 €	18.091 €
Sachkosten	16.132 €	25.813 €	21.477 €	63.422 €	21.141 €
Innere Verrechnungen	116.881 €	136.783 €	146.935 €	400.599 €	133.533 €
Abschreibungen	20.099 €	19.922 €	19.636 €	59.657 €	19.886 €
Kalkulatorische Zinsen	17.762 €	17.678 €	16.963 €	52.403 €	17.468 €
Zwischensumme Kosten	187.309 €	216.616 €	226.430 €	630.355 €	210.118 €
davon Ehren-Kriegsgräber	-2.591 €	-1.929 €	-2.080 €	-6.600 €	-2.200 €
Zu berücksichtigende Kosten	184.718 €	214.687 €	224.350 €	623.755 €	207.918 €
Ergebnis Gebühr	-71.182 €	-117.335 €	-87.532 €	-276.049 €	-92.016 €
Kostendeckungsgrad	61,5%	45,3%	61,0%	55,7%	55,7%

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes wäre es möglich, die (gebührenrechtlichen) Verluste die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen, indem diese den ermittelten Kosten zugeschlagen werden. Deren Ausgleich würde zu einer weiteren Erhöhung der errechneten kostendeckenden Gebührensätze führen. Daher hat uns die Verwaltung mitgeteilt, dass auf einen Ausgleich der Vorjahresverluste verzichtet werden soll.



8. Öffentliches Grün

Kosten, die in keinem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung der Einrichtung stehen, sind nicht gebührenfähig und somit bei der Gebührenkalkulation auszusondern (VGH Mannheim, 13.05.1997, 2 S 3246.94). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit im Friedhofsbereich Kostenanteile für das sogenannte öffentliche Grün in Abzug zu bringen sind. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrer Mitteilung 05/2004 hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Belegungsdichte der Friedhöfe, das heißt der Anteil der Grabflächen am gesamten Friedhofsgelände, ist sehr unterschiedlich. Sie ist unter anderem abhängig von der örtlichen Anschauung über eine würdige Gestaltung des Friedhofs, von seiner topografischen Lage (ebenes oder hügeliges Gelände, Hanglage) und von der zur Verfügung stehenden Fläche. Je geringer die Belegungsdichte ist, desto größer sind die Flächenanteile der Wege, Grünanlagen und Bauten. Bei großzügig angelegten Friedhöfen stellt sich die Frage, ob ein Teil der Gesamtkosten aus Sicht der Friedhofsaufgabe leistungsfremd und deshalb als öffentlicher Interessenteil für sogenanntes „öffentliches Grün“ aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt zu finanzieren ist.

Da den Gemeinden bei der würdigen Gestaltung ihrer Friedhöfe ein weiter Ermessensspielraum zusteht, dürfte ein Kostenabzug für „öffentliches Grün“ nur in solchen Fällen notwendig sein, in denen der Grabflächenanteil nur untergeordnete Bedeutung hat und die Naherholungs- und Kommunikationsfunktion im Vordergrund steht, mit anderen Worten der Grünflächenanteil des Friedhofs im Blick auf die angestrebte Funktion als Grün- und Erholungsfläche so großzügig angelegt ist, dass er für den eigentlichen Friedhofszweck nicht notwendig ist (zum Beispiel bei Wald- oder Parkfriedhöfen größerer Städte).“

Nach Abstimmung mit der Verwaltung steht auf den Friedhöfen der Stadt Bönnigheim die Grabnutzung im Vordergrund, so dass ein Abzug für öffentliches Grün nicht erforderlich ist.



9. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2S 998/86 und 24.11.1988, 2S 1168/88). Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik
- 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalkulatorischen Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der übrigen Fallzahlen
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Das nachfolgende Zahlenmaterial wurde als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat aufbereitet. Dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 23.05.2019

Allevo Kommunalberatung

Stefan Kasteel

Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Leistung	Satz derzeit	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag der Verwaltung		Fallzahlen	Erlöse auf Basis Vorschlag	erwartete Unterdeckung
			Deckung	Gebühr			
Verwaltungsgebühren							
Allgemeine Verwaltungsgebühr (künftig bei Bestattung enthalten)	60,00 €						
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (künftig bei Bestattung enthalten)	15,00 €						
Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €	42,30 €	100%	42,00 €	12,0	504 €	-4 €
Zulassung gewerbsmäßige Grabmalautsteller - Einzelfall	25,00 €	22,80 €	100%	22,00 €	5,6	123 €	-4 €
Zulassung gewerbsmäßige Grabmalautsteller - Dauerzulassung für 5 Jahre	150,00 €	136,80 €	100%	136,00 €	1,0	136 €	-1 €
Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	100,00 €	136,80 €	100%	136,00 €	0,0	0 €	0 €
Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	30,00 €	68,40 €	100%	68,00 €	0,0	0 €	0 €
Grabentfassung (werden künftig in die Grabnutzungsgebühr einbezogen)							
Reihengrab	230,00 €						
Urnengrab	135,00 €						
Wahlgrab einfachheit	260,00 €						
Wahlgrab doppelbreit	290,00 €						
							-9 €

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Leistung	Satz derzeit	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag der Verwaltung		Fallzahlen	Erlöse auf Basis Vorschlag	erwartete Unterdeckung
			Deckung	Gebühr			
Tätigkeit der Stadtverwaltung im Auftrag der Hinterbliebenen							
Auslagen für Organist	45,00 €	65,47 €	100%	65,00 €	41,0	2.665 €	-19 €
Auslagen für Läuten der Glocken, je Glocke	6,50 €	6,74 €	100%	6,00 €	79,2	475 €	-59 €
Auslagen für Sargträger, je Mann	40,00 €	36,66 €	100%	36,00 €	190,6	6.862 €	-126 €
Auslagen für Namens tafeln	40,00 €	20,00 €	100%	20,00 €	18,6	372 €	0 €
Entsorgungskosten für Grabstein (künftig keine Größenunterscheidung mehr)	45,00 €	33,00 €	100%	33,00 €	23,4	772 €	0 €
Entsorgungskosten für kleinen Grabstein	35,00 €						
künftig in übrigen Grabräumungskosten enthalten							
Entsorgungskosten Grabumrandung - Normal	80,00 €						
Entsorgungskosten Grabumrandung - Doppelbreit	100,00 €						
Entsorgungskosten Grabumrandung - Kindergrab	40,00 €						
Grabräumungskosten - Normal	120,00 €	223,70 €	100%	223,00 €	18,6	4.148 €	-13 €
Grabräumungskosten - Doppelbreit	160,00 €	335,20 €	100%	335,00 €	2,8	938 €	-1 €
Grabräumungskosten - Kinder/Urnen	60,00 €	112,20 €	100%	112,00 €	3,0	336 €	-1 €
							-218 €

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Leistung	Satz derzeit	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag der Verwaltung		Fallzahlen	Erlöse auf Basis Vorschlag	erwartete Unterdeckung
			Deckung	Gebühr			
1. Benutzung der Aussegnungshalle							
1a) Aussegnungshalle mit Kühlzelle	200,00 €						
1b) Benutzung der Kühlzelle	85,00 €						
Neustrukturierung Benutzung der Aussegnungshalle							
Benutzung der Aussegnungshalle		302,08 €	80%	241,00 €	44,2	10,652 €	-2.700 €
Benutzung der Kühlzelle / des Kühlsarges		121,60 €	80%	97,00 €	36,6	3,550 €	-900 €
2. Bestattungsgebühren							
2a) Normallage	635,00 €						
2b) Tiefloge	835,00 €						
2c) doppelt breite Gräber	635,00 €						
2d) Kinder bis 6 Jahre	310,00 €						
2e) Tot- und Fehlgeburten	310,00 €						
2f) Urnenreihengrab	130,00 €						
2g) Urnenwahlgrab	130,00 €						
2h) Urnenwandreihengrab	830,00 €						
2i) Urnenwandwahlgrab	590,00 €						
Zuschlag zu 2a) bis 2i) für Beisetzungen an Samstagen von je	35%						
Neustrukturierung Bestattungsgebühren							
2a) Sargbestattung		1.169,44 €	100%	1.169,00 €	25,1	29,342 €	-11 €
2b) Bestattung Kinder bis 6 Jahre, Tot- und Fehlgeburten		430,50 €	100%	430,00 €	0,6	258 €	-0 €
2c) Urnenbestattung		444,60 €	100%	444,00 €	23,5	10,434 €	-14 €
2d) Urnenbestattung in Wand		377,53 €	100%	377,00 €	8,7	3,280 €	-5 €
Zuschlag zu 2a) bis 2d) für Beisetzungen an Samstagen von je	35%						
							-3.630 €

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Leistung	Satz derzeit	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag der Verwaltung		Fallzahlen	Erlöse auf Basis Vorschlag	erwartete Unterdeckung
			Deckung	Gebühr			
3. Gebühren für die Grabnutzung (Neustrukturierung)							
3.1 Reihengräber für Sargbestatungen							
3aa Reihengrab Erwachsene	1.250,00 €	3.854,55 €	61%	2.350,00 €	4,2	9.870 €	-6.319 €
3ad Kinder bis 6 Jahre, Tot- und Fehlgeburten	600,00 €	2.596,97 €	61%	1.580,00 €	0,6	948 €	-610 €
3.2 Reihengräber für Urnenbestatungen							
3ab Urnenerdgrab	625,00 €	2.564,31 €	61%	1.560,00 €	5,4	8.424 €	-5.423 €
3ac Urnenwandgrab	550,00 €	2.952,64 €	61%	1.800,00 €	0,6	1.080 €	-692 €
neu Umengartenreihengrab mit Grabstein und Pflege für 15 Jahre		4.099,16 €	61%	2.500,00 €	5,0	12.500 €	-7.996 €
neu anonymes Urnenrasengrab		2.879,31 €	61%	1.750,00 €	1,0	1.750 €	-1.129 €
3.3 Wahlgräber für Sargbestatungen							
3bc Erdwahlgrab einfachbreit doppeltief mit Gestaltungsvorschriften	2.100,00 €	7.697,93 €	61%	4.690,00 €	8,0	37.676 €	-24.164 €
3bd Erdwahlgrab doppeltief einfach tief mit Gestaltungsvorschriften	4.200,00 €	9.135,00 €	61%	5.570,00 €	0,6	3.193 €	-2.044 €
neu Familiengrab doppeltief doppeltief mit Gestaltungsvorschriften		12.009,15 €	61%	7.320,00 €	0,0	0 €	0 €
neu Erdwahlgrab einfachbreit doppeltief ohne Gestaltungsvorschriften		8.272,76 €	61%	5.040,00 €	2,3	11.357 €	-7.284 €
neu Erdwahlgrab doppeltief einfach tief ohne Gestaltungsvorschriften		9.709,83 €	61%	5.920,00 €	0,3	1.500 €	-960 €
neu Familiengrab doppeltief doppeltief ohne Gestaltungsvorschriften		12.583,98 €	61%	7.670,00 €	0,0	0 €	0 €
3.4 Wahlgräber für Urnenbestatungen							
3ba Urnenwandwahlgrab (bis 2 Urnen)	1.100,00 €	5.067,36 €	61%	3.090,00 €	1,0	3.152 €	-2.017 €
3bb Urnenerdwahlgrab (bis 2 Urnen)	1.000,00 €	4.609,38 €	61%	2.810,00 €	6,9	19.473 €	-12.470 €
neu Umengartenwahlgrab (bis 2 Urnen) mit Grabstein und Pflege für 20 Jahre		6.549,85 €	61%	3.990,00 €	5,0	19.950 €	-12.799 €
3.5 Zusätzliche Bestattung in Wahlgräbern							
neu zusätzliche Belegung über bisheriges Nutzungsrecht hinaus		718,54 €	61%	430,00 €	3,0	1.290 €	-866 €
					43,9		
3.6 Verlängerungen von Wahlgräbern							
Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts zeitanteilig							-84.773 €

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Leistung	Satz derzeit	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag der Verwaltung		Fallzahlen	Erlöse auf Basis Vorschlag	erwartete Unterdeckung
			Deckung	Gebühr			
Vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumte Gräber pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe (neu)							
Erdgrab einfachbreit		89,60 €	100%	89,00 €	3,0	267 €	-2 €
Erdgrab doppelbreit		126,93 €	100%	126,00 €	3,0	378 €	-3 €
Urnengrab		74,67 €	100%	74,00 €	3,0	222 €	-2 €

	Deckung	Kosten	Erlöse	Defizit
Gebührentfähige Kosten	70%	296.500 €	207.900 €	-88.600 €
nicht gebührentfähig		4.700 €		4.700 €
Gesamtkosten	69%	301.200 €		-83.900 €

davon Kosten Betrieb jährlich 260.100 €
 davon Kosten kalkulatorisch jährlich 41.100 €

Verwaltungsgebühren

Gebührentatbestand	Fallzahlen						Kostenermittlung				Gebühr
	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert	mittl. Bearb.	Satz	Betrag	Kosten	
							Progn.				
Allgemeine Verwaltungsgebühr *	62	40	57	62	53	55	60				
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung *	30	21	29	35	36	30	29				
Grabmalgenehmigung	9	7	3	5	8	6	12	45 Min.	56,40 €	42,30 €	508 €
Zulassung gewerbsmäßige Grabmalaufsteller - Einzelfall	9	6	3	5	5	6	6	20 Min.	68,40 €	22,80 €	128 €
Zulassung gewerbsmäßige Grabmalaufsteller - für 5 Jahre	1	0	0	1	0	0	1	120 Min.	68,40 €	136,80 €	137 €
Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	0	0	0	0	0	0	0	120 Min.	68,40 €	136,80 €	0 €
Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	0	0	0	0	0	0	0	60 Min.	68,40 €	68,40 €	0 €
								Kosten			772 €

* sollen künftig in der Bestattungsgebühr enthalten sein

Gebühren für Grabeinfassungen

Grabarten	Fallzahlen								Kostenermittlung				Gebühren-obergrenze	Kosten gesamt
	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert	Progn.	Länge	Kosten	Std.-satz	Material	Bauhof		
Reihengrab	9	4	4	3	1	4								
Urnengrab	15	8	12	17	10	12								
Wahlgrab einfachheit	10	8	8	10	7	9								
Wahlgrab doppelbreit	0	0	0	0	0	0								
									Kosten					

Nach Mitteilung der Verwaltung sollen die Kosten für die Grabeinfassungen (Trittplatten) künftig mit der Erhebung der Grabnutzungsgebühren abgegolten sein.

Nutzung der Aussegnungshallen und Leichenzellen

Nr.	Gebührentatbestand	Fallzahlen							Kostenteil	Betriebskosten	kalk. Kosten	Summe Kosten	Gebührenobergrenze
		2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert	Prognose					
1a)	Aussegnungshalle mit Kühlzelle	29	27	23	31	24	27						
1b)	Benutzung der Kühlzelle	11	7	13	11	7	10						
1c)	Aussegnungshalle	16	11	20	18	22	17						
	neu: getrennte Abrechnung												
	Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle												
	Nutzung der Aussegnungshalle	45	38	43	49	46	44	44,2					302,08
	Summe Aussegnungshalle	45	38	43	49	46	44	44	75%	11.355	1.997	13.352	
	Gebühr für die Nutzung Kühlzelle / Kühlsarg												
	Kühlzelle / Kühlsarg	40	34	36	42	31	37	36,6					
	Summe Kühlzelle	40	34	36	42	31	37	37	25%	3.785	666	4.451	121,60
	Summe gesamt									15.140	2.663	17.803	

Bestattung / Tätigkeiten im Auftrag

Nr.	Gebührenatbestand	Fallzahlen					Mittel wert	Progn.	Bauhof		Bagger		Verwaltung		Ordnung		Summe	Rest	Gebühr
		2014	2015	2016	2017	2018			Zeit Min.	Satz 56,00 €	Zeit Min.	Satz 27,50 €	Zeit Min.	Satz 56,40 €	Einheit	psch.			
		2014	2015	2016	2017	2018													
2.	Bestattungsgebühren																		
2a)	Normallage	18	12	22	16	10	16												
2b)	Tiefloge	10	8	6	10	6	8												
2c)	doppelt breite Gräber	0	0	0	0	0	0												
2d)	Kinder bis 6 Jahre	1	0	0	1	1	1												
2e)	Tot- und Fehlgeburten	0	0	0	0	0	0												
2f)	Urneneinreihgrab	22	15	21	27	25	22												
2g)	Urnenhiergrab (keine Unterscheidung Reihe/Wahl)	-	-	-	-	-	-												
2h)	Urnwandreihengrab	6	3	6	2	6	5												
2i)	Urnwandwahlgrab	3	3	2	5	5	4												
	Zuschlag zu 2a) bis 2i)	60	41	57	61	53	54,4												
	für Beisetzungen an Samstagen von je 35% (Anzahl)	9	5	11	10	14	10												
	Neustrukturierung Bestattungsgebühren *																		
	Sargbestattung							25,1	650	606,29 €	180	82,50 €	60	56,40 €	1	171,93 €	917,12 €	1.169,44 €	
	Bestattung Kinder bis 6 Jahre, Tot- und Fehlgeburten							0,6	30	28,00 €	0	0,00 €	60	56,40 €	1	93,78 €	178,18 €	430,50 €	
	Urneneinreihbestattung							23,5	30	28,00 €	0	0,00 €	75	70,50 €	1	93,78 €	192,28 €	444,60 €	
	Urneneinreihbestattung in Wand							8,7	0	0,00 €	0	0,00 €	75	70,50 €	1	54,71 €	125,21 €	377,53 €	
	Summe Fälle							57,9											
	Auslagen für Organist	36	30	48	54	37	41											65,47 €	
	Auslagen für Läuten der Glocken, je Glocke	80	59	84	90	83	79											6,74 €	
	Auslagen für Sargträger, je Mann	215	170	208	208	152	191											36,66 €	
	Auslagen für Namenstafeln	32	17	16	16	12	19											20,00 €	

* Für die Fallprognose wurde der Mittelwert der Vorjahre zuzüglich 3,5 rechnerische Fälle aus Samstagzuschlägen zu Grunde gelegt.

Grabräumung

Gebührentatbestand	Fallzahlen							Bauhof			Bagger			Verwaltung			Entsorg.	Summe	Kosten
	2014	2015	2016	2017	2018	Mittel	Progn.	Zeit	Satz	Zeit	Satz	Zeit	Satz	Zeit	Satz				
	wert							Min.	56,00 €	Min.	27,50 €	Min.	56,40 €						
Entsorgungskosten für Grabstein (keine Größenunterscheidung)	10	12	26	49	17	23	23	30	28,00 €								5,00 €	33,00 €	772,20 €
Entsorgungskosten für kleinen Grabstein	1	0	0	0	2	1	1												
künftig in übrigen Grabräumungskosten enthalten																			
Entsorgungskosten Grabumrandung - Normal	1	0	0	1	0	0	0												
Entsorgungskosten Grabumrandung - Doppelbreit	0	0	1	2	0	1	1												
Entsorgungskosten Grabumrandung - Kindergrab	0	0	0	0	0	0	0												
Grabräumungskosten - Normal	10	9	25	36	13	19	19	180	168,00 €	60	27,50 €	30	28,20 €					223,70 €	4.160,82 €
Grabräumungskosten - Doppelbreit	0	3	2	7	2	3	3	270	252,00 €	120	55,00 €	30	28,20 €					335,20 €	998,56 €
Grabräumungskosten - Kinder/Ulmen	1	0	1	9	4	3	3	90	84,00 €	0	0,00 €	30	28,20 €					112,20 €	336,60 €
Summe																			6.208,18 €

Zusatzaufwand vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumte Gräber (vorzeitige Rückgabe, neu)

Gebührentatbestand	Fallzahlen							Bauhof			Einsätze			Summe pro Jahr	Kosten
	2014	2015	2016	2017	2018	Mittel	Progn.	Zeit	Satz	Zeit	Satz	pro Jahr			
	wert							Min.	56,00 €						
Ergrab einfachbreit	0	0	0	0	0	0	3	12	11,20 €			8	89,60 €	268,80 €	
Ergrab doppelbreit	0	0	0	0	0	0	3	17	15,87 €			8	126,93 €	380,80 €	
Urnenerdgrab	0	0	0	0	0	0	3	10	9,33 €			8	74,67 €	224,00 €	
Summe														873,60 €	

Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren - Ersterwerb

Grabart	Grabfläche m²	Äquiv. ziffer 1	Äquiv. ziffer 2	Äquiv. ziffer gesamt	Nutz. Jahre	2014-2018					Prognose	Bemess. einheit. grabart-identisch	Bemess. einheit. grabart-spezifisch			
						2014	2015	2016	2017	2018				Summe	Mittelwert 2014-2018	Verlängerungen fallbezogen
Wahl																
Fläche Belegung 50% 1,2																
50%																
Reihengräber																
3aa	ReihengrabErwachsene	2,20	1,00	1	1,00	20	8	4	4	3	2	21	4,2	84,00	84,00	
3ad	Kinder bis 6 Jahre, Tot- und Fehlgeburten	1,12	0,51	1	0,75	15	1	0	0	1	1	3	0,6	9,00	9,00	6,79
3ab	Urnenrdgrab	1,00	0,45	1	0,73	15	7	5	4	5	6	27	5,4	81,00	81,00	58,91
3ac	Urnwandgrab	0,18	0,08	1	0,54	15	6	3	6	2	6	23	4,6	9,00	9,00	4,86
neu	Urnengarteneihengrab	0,25	0,11	1	0,56	15	0	0	0	0	0	0	0,0	75,00	75,00	41,76
neu	anonymesUrnenrasengrab	1,00	0,45	1	0,73	15	0	0	0	0	0	0	0,0	15,00	15,00	10,91
Wahlgräber																
3ba	Urnwandwahlgrab (bis 2 Urnen)	0,18	0,08	2	1,25	20	1	5	1	4	4	15	3,0	20,00	20,00	24,96
3bb	Urnenerdwahlgrab (bis 2 Urnen)	1,00	0,45	2	1,47	20	9	3	9	13	6	40	8,0	120,00	120,00	176,73
neu	Urnengartenwahlgrab (bis 2 Urnen)	0,25	0,11	2	1,27	20	0	0	0	0	0	0	0,0	100,00	100,00	126,82
3bc	Erdwahlgrab einfachbreit doppelstief mGV	2,20	1,00	2	1,80	30	10	8	8	10	7	43	8,6	198,00	198,00	356,40
3bd	Erdwahlgrab doppelbreit einfachstief mGV	4,40	2,00	2	2,40	30	1	0	1	0	0	2	0,4	12,00	12,00	28,80
neu	Familiengrab doppelbreit doppelstief mGV	4,40	2,00	4	3,60	30	0	0	0	0	0	0	0,0	0,00	0,00	0,00
neu	Erdwahlgrab einfachbreit doppelstief oGV	3,08	1,40	2	2,04	30	0	0	0	0	0	0	0,0	60,00	60,00	122,40
neu	Erdwahlgrab doppelbreit einfachstief oGV	5,28	2,40	2	2,64	30	0	0	0	0	0	0	0,0	0,00	0,00	0,00
neu	Familiengrab doppelbreit doppelstief oGV	5,28	2,40	4	3,84	30	0	0	0	0	0	0	0,0	0,00	0,00	0,00
Summe Bestatungen (erstmaliges Nutzungsrecht)						43	28	33	38	32	174	34,8	37,8	783,00	1.043,34	

Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren - Verlängerungen

Grabart	Grabfläche m²	Äquiv. ziffer 1	Äquiv. ziffer 2	Äquiv. ziffer gesamt	Nutz. Jahre	2014-2018					Mittelwert 2014-2018	Prognose	Verlängerungen fallbezogen	Bemess. einheit. grabart-identisch	Bemess. einheit. grabart-spezifisch
						2014	2015	2016	2017	2018					
Fläche Belegung Wahl 50% 50% 1,2															
Verlängerung von Nutzungsrechten															
3ba	0,18	0,08	2	1,25	0,5	2	0	0	1	1	4	0,8	0,0	0,40	0,50
3bb	1,00	0,45	2	1,47	3,3	5	5	6	7	5	28	5,6	0,9	18,60	27,39
neu	0,25	0,11	2	1,27	0,0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,00	0,00
3bc	2,20	1,00	2	1,80	3,9	8	10	15	11	11	55	11,0	1,4	43,00	77,40
3bd	4,40	2,00	2	2,40	6,5	0	0	2	1	1	4	0,8	0,2	5,20	12,48
neu	4,40	2,00	4	3,60	0,0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,00	0,00
neu	3,08	1,40	2	2,04	6,3	2	1	0	2	1	6	1,2	0,3	7,60	15,50
neu	5,28	2,40	2	2,64	5,4	1	1	1	2	2	7	1,4	0,3	7,60	20,06
neu	5,28	2,40	4	3,84	0,0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,00	0,00
Summe Verlängerung Nutzungsrechte						18	17	24	24	21	104	20,8	20,8	82,40	153,34
Summe Ersterwerb und Verlängerung															
Belegung über bisheriges Recht hinaus						61	45	57	62	53	278	55,6	58,6	865,40	1.196,68
Summe der Bemessungseinheiten						1	2	2	3	7	15	3,0	3,0	0,00	27,00
														865,40	1.223,68

Ermittlung der Dauer der Verlängerungen je Grabart

Verlängerung von Nutzungsrechten	2014	2015	2016	2017	2018	Summe	Mittelwert 2014-2018
Fest = Summe aller Verlängerungsjahre							
Urnenwandwahlgrab (bis 2 Urnen)							
Jahre je Verlängerung	1	0	0	0	1	2	0,4
Urnenerdwahlgrab (bis 2 Urnen)							
Jahre je Verlängerung	0,5	0,0	0,0	0,0	1,0	93	0,5
Urnengartenwahlgrab (bis 2 Urnen)							
Jahre je Verlängerung	5	15	27	39	7	93	18,6
Erdwahlgrab einfachbreit doppeltief mGV							
Jahre je Verlängerung	1,0	3,0	4,5	5,6	1,4	0	3,3
Erdwahlgrab einfachbreit doppeltief oGV							
Jahre je Verlängerung	0	0	0	0	0	0	0,0
Erdwahlgrab doppelbreit einfachtief mGV							
Jahre je Verlängerung	51	37	61	23	43	215	43,0
Familiengrab doppelbreit doppeltief mGV							
Jahre je Verlängerung	6,4	3,7	4,1	2,1	3,9	26	3,9
Familiengrab doppelbreit doppeltief oGV							
Jahre je Verlängerung	0	0	25	1	0	0	5,2
Familiengrab einfachbreit doppeltief mGV							
Jahre je Verlängerung	0,0	0,0	12,5	1,0	0,0	0	6,5
Familiengrab einfachbreit doppeltief oGV							
Jahre je Verlängerung	0	0	0	0	0	0	0,0
Familiengrab doppelbreit einfachtief mGV							
Jahre je Verlängerung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	38	7,6
Familiengrab doppelbreit einfachtief oGV							
Jahre je Verlängerung	6	30	0	8	0	38	6,3
Familiengrab doppelbreit doppeltief mGV							
Jahre je Verlängerung	0,0	30,0	0,0	4,0	0,0	38	7,6
Familiengrab doppelbreit doppeltief oGV							
Jahre je Verlängerung	15	20	0	3	0	0	5,4
Summe Verlängerung Nutzungsrechte (Jahre)	72	102	113	74	51	412	82

Grabnutzungsgebühr - Ermittlung der Kostenanteile pro Einheit

	Kosten jährlich	grabart- spezifisch	
		identisch 50%	50%
Betriebskosten	179.666 €	89.833 €	89.833 €
kalkulatorische Kosten	37.270 €	18.635 €	18.635 €
Gesamtkosten	216.936 €	108.468 €	108.468 €
abzüglich Zuschläge	-21.546 €	-10.773 €	-10.773 €
umzulegende Kosten	195.390 €	97.695 €	97.695 €
Bemessungseinheiten			
		865,40	1.223,68
Betrag pro Einheit		112,89 €	79,84 €

Ermittlung der Gebührenobergrenze je Grabart

Grabart	Prognose Fälle	Gesamt Äquivalenz	Nutzungs- Jahre	grabart- identisch	grabart- spezifisch	Summe ohne Zuordnung	Kosten Zuordnung	Gebühren- obergrenze	Zuschläge
Reihengräber				112,89 €	79,84 €				
Reihengrab Erwachsene	4,20	1,00	20	2.257,80 €	1.596,75 €	3.854,55 €		3.854,55 €	
Kinder bis 6 Jahre, Tot- und Fehlgeburten	0,60	0,75	15	1.693,35 €	903,62 €	2.596,97 €		2.596,97 €	
Urnengrab	5,40	0,73	15	1.693,35 €	870,95 €	2.564,31 €		2.564,31 €	
Urnengrab	0,60	0,54	15	1.693,35 €	646,68 €	2.340,04 €	612,61 €	2.952,64 €	367,56 €
Urnengartenreihengrab	5,00	0,56	15	1.693,35 €	666,82 €	2.360,18 €	1.738,98 €	4.099,16 €	8.694,90 €
anonymes Urnenrasengrab	1,00	0,73	15	1.693,35 €	870,95 €	2.564,31 €	315,00 €	2.879,31 €	315,00 €
Wahlgräber									
Urnengartenwahlgrab (bis 2 Urnen)	1,02	1,25	20	2.257,80 €	1.992,74 €	4.250,55 €	816,81 €	5.067,36 €	833,14 €
Urnengartenwahlgrab (bis 2 Urnen)	6,93	1,47	20	2.257,80 €	2.351,58 €	4.609,38 €		4.609,38 €	
Urnengartenwahlgrab (bis 2 Urnen)	5,00	1,27	20	2.257,80 €	2.024,97 €	4.282,77 €	2.267,07 €	6.549,85 €	11.335,36 €
Erdwahlgrab einfachbreit doppeltief mGV	8,03	1,80	30	3.386,71 €	4.311,22 €	7.697,93 €		7.697,93 €	
Erdwahlgrab doppelbreit einfach tief mGV	0,57	2,40	30	3.386,71 €	5.748,30 €	9.135,00 €		9.135,00 €	
Familiengrab doppelbreit doppeltief mGV	0,00	3,60	30	3.386,71 €	8.622,45 €	12.009,15 €		12.009,15 €	
Erdwahlgrab einfachbreit doppeltief oGV	2,25	2,04	30	3.386,71 €	4.886,05 €	8.272,76 €		8.272,76 €	
Erdwahlgrab doppelbreit einfach tief oGV	0,25	2,64	30	3.386,71 €	6.323,13 €	9.709,83 €		9.709,83 €	
Familiengrab doppelbreit doppeltief oGV	0,00	3,84	30	3.386,71 €	9.197,28 €	12.583,98 €		12.583,98 €	
Zubestattung Urne in Erdgrab									
Belegung über bisheriges Recht hinaus	3,00	0,60	15	0,00 €	718,54 €	718,54 €		718,54 €	
	43,86								21.545,96 €

* Kalkulatorische Kosten je Kammer von 40,84 € pro Jahr.

Zusatzaufwand pflegefreie Gräber

	Einsätze pro Jahr	Dauer Min. je Einsatz	Zeit Min pro Jahr	Bauhof/Jahr 56,00 €/Std.	Plätze Grabstellen	Platz pro Jahr	Anzahl Jahre	Kosten Pflege	Kosten mit Grabstein
anonymes Urnenrasengrab	14	45 Min.	630 Min.	588,00 €	28	21,00 €	15	315,00 €	
Urnengärten Bönningheim					125				
Hacken/Schneiden	8	1515 Min.	12.120 Min.	11.312,00 €					
Wässern/Düngen	10	255 Min.	2.550 Min.	2.380,00 €					
Urnengärten Hofen					45				
Hacken/Schneiden	8	465 Min.	3.720 Min.	3.472,00 €					
Wässern/Düngen	10	75 Min.	750 Min.	700,00 €					
Urnengärten Hohenstein					45				
Hacken/Schneiden	8	555 Min.	4.440 Min.	4.144,00 €					
Wässern/Düngen	10	75 Min.	750 Min.	700,00 €					
Urnengärten Bönningheim, Hofen, Hohenstein				22.708,00 €	215	105,62 €			154,70 €
Urnengartenreihengrab						105,62 €	15	1.584,28 €	1.738,98 €
Urnengartenwahlgrab (bis 2 Urnen)						105,62 €	20	2.112,37 €	2.267,07 €

zugeordnete Kosten für Grabstein im Urnengarten, der in der Grabnutzungsgebühr enthalten ist, 154,70 €

Ermittlung und Aufteilung der Kosten und Erlöse

Konto	Beschreibung	RE	RE	RE	RE	RE	Ansatz Kalkulation							Hallen & Zellen	Bestattung	Grab-nutzung	nicht geb. fähig		
		2015	2016	2017	Plan 2018	Plan 2019	2019	2020	2021	2022	2023	2,0%							
												pro Jahr							
100000	Verwaltungsgebühren	-3.655	-3.390	-4.645	-4.000	-4.000													
110000	Bestattungsgebühren	-27.665	-23.719	-29.474	-30.000	-25.000													
111000	Grabnutzungsgebühren	-53.385	-41.520	-64.220	-55.000	-47.500													
113000	Benutzungsgebühren Aussegnungshalle	-8.605	-6.660	-9.205	-8.000	-8.000													
130000	Einnahmen aus Verkauf	-5.495	-4.525	-6.225	-5.000	-5.000													
140000	Mieten	-540	-540	-540	-500	-500													0
151000	Ersätze und ähnliche Einnahmen	-12.856	-15.863	-21.374	-16.000	-15.000													0
160000	Erfattungen vom Bund	-237	-237	-255	-200	-200													0
177000	Spenden	-200	0	0	0	0													0
	Betriebs Erlöse	-112.638	-96.454	-135.938	-118.700	-105.200													-200
4000	SN Personalausgaben	16.435	16.420	21.419	27.100	27.100													0
5000	SN Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	907	530	2.534	2.000	8.000													0
513000	Unterhaltung der Friedhofsanlagen	1.592	10.052	1.206	31.000	31.000													0
5200	SN Geräte, Ausstattung, Einrichtung	1.341	1.939	945	2.000	10.000													0
5400	SN Bewirtschaftung Grdstücke, baul. Anl.	5.316	5.499	8.130	7.400	7.900													0
560000	Dienst- und Schutzkleidung	112	604	1.049	1.000	1.000													0
570000	Verbrauchs- und Betriebsmittel	803	304	838	3.000	3.000													0
580000	Pflege von Ehrengräbern	2.491	1.829	1.980	3.000	3.000													0
634000	Leistungsvergütung an Unternehmen	1.653	1.425	1.754	2.000	3.000													0
640000	Steuern, Versicherungen, Schadenersätze	451	535	167	600	500													0
6500	SN Geschäftsausgaben	1.146	1.436	1.994	2.800	7.000													0
668000	Vermischte Ausgaben	220	1.560	780	100	500													0
679000	Innere Verrechnungen	116.881	136.783	146.935	158.900	163.100													0
	Pflege der Umengärten				7.990														0
	Zuschuss an Kriegsgräberfürsorge				100														0
700000		100	100	100	100	100													0
	Summe Betriebskosten	149.448	179.016	189.831	241.000	265.200													1.700
277000	Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	-1.135	-1.135	-1.135	-1.100	-1.100													0
680000	Abschreibungen	20.099	19.922	19.636	19.900	19.700													0
685000	Zerzinsung des Anlagekapitals	17.762	17.678	16.963	17.700	17.000													0
	Summe kalkulatorische Kosten	36.726	36.465	35.464	36.500	35.400													0
Zwischensumme Gesamtkosten netto		73.536	119.027	89.357	158.800	195.600													4.720
davon entfallen auf																			
	Direkte Kosten Verwaltung																		-772
	Direkte Kosten Bestattung mit Auslagen																		-39.312
	Direkte Kosten Grabräumung																		-6.208
	Direkte Kosten vorzeitige Grabrückgabe																		-874
	Summe Netto nach Einzelzuordnung																		4.720
																			4.720

Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung)

Bezeichnung 1	ND	Zugang 2	AHK 3	AfA 4	RBW 5	AfA pro Jahr (Mittelwert)	kalk. Zins pro Jahr (Mittelwert)	Summe kalk. Kosten	Hallen & Zellen	Bestattung	Grab- nutzung	nicht gebühren- fähig
Übertrag Summe Bestand 31.12.2017			937.523	18.501	415.095	14.761	14.216	28.977	2.663	1.202	25.113	0
Zugänge Investition im Berechnungszeitraum												
Umgarten Bönningheim	50	01.06.2019	129.400			2.372	4.438	6.811	0	0	6.811	0
Umgarten Hofen	50	01.10.2020	62.000			806	1.683	2.489	0	0	2.489	0
Umgarten, Erweiterung Friedhof Hohenstein	50	01.10.2021	100.000			900	1.958	2.858	0	0	2.858	0
Summe Zugänge			291.400	0	0	4.078	8.079	12.157	0	0	12.157	0
Summe kalkulatorische Kosten mit Zugängen			1.228.923	18.501	415.095	18.839	22.295	41.134	2.663	1.202	37.270	0

Vergleich zwischen alter und neuer Friedhofsgebühr

In den nachfolgenden typischen Bestattungsfällen werden beispielhaft die Auswirkungen der neuen Friedhofsgebühren dargestellt.

Bestattung in einem Reihengrab (Sarg, 20 Jahre)	alte Gebühr	neue Gebühr
Grabnutzungsgebühren	€ 1.250,00	€ 2.350,00
Grabeinfassung	€ 230,00	€ -
Bestattungsgebühr	€ 635,00	€ 1.169,00
Aussegnungshalle mit Zelle	€ 200,00	€ -
Aussegnungshalle	€ -	€ 241,00
Kühlzelle	€ -	€ 97,00
Auslagen für Organist	€ 45,00	€ 65,00
Sargträger (6 Personen)	€ 240,00	€ 216,00
Auslagen für Kichenglocke	€ 6,50	€ 6,00
Auslagen für Burgturmglöcke	€ 6,50	€ 6,00
Auslagen für Namenstafel	€ 40,00	€ 20,00
Verwaltungsgebühr	€ 60,00	€ -
Summe	€ 2.713,00	€ 4.170,00

Bestattung in einem Wahlgrab (einfachbreit doppeltief, 30 Jahre)	alte Gebühr	neue Gebühr
Grabnutzungsgebühren	€ 2.100,00	€ 4.690,00
Grabeinfassung	€ 260,00	€ -
Bestattungsgebühr	€ 835,00	€ 1.169,00
Aussegnungshalle mit Zelle	€ 200,00	€ -
Aussegnungshalle	€ -	€ 241,00
Kühlzelle	€ -	€ 97,00
Auslagen für Organist	€ 45,00	€ 65,00
Sargträger (6 Personen)	€ 240,00	€ 216,00
Auslagen für Kichenglocke	€ 6,50	€ 6,00
Auslagen für Burgturmglöcke	€ 6,50	€ 6,00
Auslagen für Namenstafel	€ 40,00	€ 20,00
Verwaltungsgebühr	€ 60,00	€ -
Summe	€ 3.793,00	€ 6.510,00

Vergleich zwischen alter und neuer Friedhofsgebühr

Bestattung in einem Urnenreihengrab (15 Jahre)	alte Gebühr	neue Gebühr
Grabnutzungsgebühren	€ 625,00	€ 1.560,00
Grabeinfassung	€ 135,00	€ -
Bestattungsgebühr	€ 130,00	€ 444,00
Aussegnungshalle mit Zelle	€ 200,00	€ -
Aussegnungshalle	€ -	€ 241,00
Kühlzelle	€ -	€ 97,00
Auslagen für Organist	€ 45,00	€ 65,00
Sargträger (1 Person)	€ 40,00	€ 36,00
Auslagen für Kichenglocke	€ 6,50	€ 6,00
Auslagen für Burgturmglöcke	€ 6,50	€ 6,00
Auslagen für Namenstafel	€ 40,00	€ 20,00
Bescheinigung Feuerbestattung	€ 15,00	€ -
Verwaltungsgebühr	€ 60,00	€ -
Summe	€ 1.303,00	€ 2.475,00

Bestattung in einem Urnenwahlgrab (20 Jahre)	alte Gebühr	neue Gebühr
Grabnutzungsgebühren	€ 1.000,00	€ 2.810,00
Grabeinfassung	€ 135,00	€ -
Bestattungsgebühr	€ 130,00	€ 444,00
Aussegnungshalle mit Zelle	€ 200,00	€ -
Aussegnungshalle	€ -	€ 241,00
Kühlzelle	€ -	€ 97,00
Auslagen für Organist	€ 45,00	€ 65,00
Sargträger (1 Person)	€ 40,00	€ 36,00
Auslagen für Kichenglocke	€ 6,50	€ 6,00
Auslagen für Burgturmglöcke	€ 6,50	€ 6,00
Auslagen für Namenstafel	€ 40,00	€ 20,00
Bescheinigung Feuerbestattung	€ 15,00	€ -
Verwaltungsgebühr	€ 60,00	€ -
Summe	€ 1.678,00	€ 3.725,00

Vergleich zwischen alter und neuer Friedhofsgebühr

Bestattung in einem Urnenwandreihengrab (15 Jahre)	alte Gebühr	neue Gebühr
Grabnutzungsgebühren	€ 550,00	€ 1.800,00
Bestattungsgebühr	€ 830,00	€ 377,00
Aussegnungshalle mit Zelle	€ 200,00	€ -
Aussegnungshalle	€ -	€ 241,00
Kühlzelle	€ -	€ 97,00
Auslagen für Organist	€ 45,00	€ 65,00
Sargträger (1 Person)	€ 40,00	€ 36,00
Auslagen für Kichenglocke	€ 6,50	€ 6,00
Auslagen für Burgturmglöcke	€ 6,50	€ 6,00
Bescheinigung Feuerbestattung	€ 15,00	€ -
Verwaltungsgebühr	€ 60,00	€ -
Summe	€ 1.753,00	€ 2.628,00

Bestattung in einem Urnenwandwahlgrab (20 Jahre)	alte Gebühr	neue Gebühr
Grabnutzungsgebühren	€ 1.100,00	€ 3.090,00
Bestattungsgebühr	€ 590,00	€ 377,00
Aussegnungshalle mit Zelle	€ 200,00	€ -
Aussegnungshalle	€ -	€ 241,00
Kühlzelle	€ -	€ 97,00
Auslagen für Organist	€ 45,00	€ 65,00
Sargträger (1 Person)	€ 40,00	€ 36,00
Auslagen für Kichenglocke	€ 6,50	€ 6,00
Auslagen für Burgturmglöcke	€ 6,50	€ 6,00
Bescheinigung Feuerbestattung	€ 15,00	€ -
Verwaltungsgebühr	€ 60,00	€ -
Summe	€ 2.063,00	€ 3.918,00

Vergleich zwischen alter und neuer Friedhofsgebühr

In den nachfolgenden Rechenbeispielen werden die neuen Bestattungsform exemplarisch dargestellt.

Bestattung in einem Urnengartenreihengrab (15 Jahre)	alte Gebühr	neue Gebühr
Grabnutzungsgebühren		€ 2.500,00
Bestattungsgebühr		€ 444,00
Aussegnungshalle		€ 241,00
Kühlzelle		€ 97,00
Auslagen für Organist		€ 65,00
Sargträger (1 Person)		€ 36,00
Auslagen für Kichenglocke		€ 6,00
Auslagen für Burgturmglöcke		€ 6,00
Summe	€ -	€ 3.395,00

Bestattung in einem Urnengartenwahlgrab (20 Jahre)	alte Gebühr	neue Gebühr
Grabnutzungsgebühren		€ 3.990,00
Bestattungsgebühr		€ 444,00
Aussegnungshalle mit Zelle		€ -
Aussegnungshalle		€ 241,00
Kühlzelle		€ 97,00
Auslagen für Organist		€ 65,00
Sargträger (1 Person)		€ 36,00
Auslagen für Kichenglocke		€ 6,00
Auslagen für Burgturmglöcke		€ 6,00
Summe	€ -	€ 4.885,00

Bestattung in einem anonymen Urnenrasenngab (15 Jahre)	alte Gebühr	neue Gebühr
Grabnutzungsgebühren		€ 1.750,00
Bestattungsgebühr		€ 444,00
Aussegnungshalle		
Kühlzelle		€ 97,00
Auslagen für Organist		
Sargträger (1 Person)		
Auslagen für Kichenglocke		
Auslagen für Burgturmglöcke		
Summe	€ -	€ 2.291,00

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>Alte Satzung aus 2006</p> <p>Friedhofsordnung</p> <p>Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 28.04.2006 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:</p>	<p>Satzungsmuster in der Fassung von 2015</p> <p>Friedhofsordnung</p> <p>Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am .07.08.2019 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:</p>	<p>Grün: Neue Regelungen aus Satzungsmuster, die übernommen werden Blau: Neue Individuelle Regelung von Seitens der Verwaltung Rot: Gestrichene-Regelung-von-Seitens-der-Verwaltung</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Widmung</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In einem Friedhof der Stadt kann ferner bestattet werden, wer früher in Bönningheim gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Widmung</p> <p>(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Eiternteil Einwohner der Stadt ist. In einem Friedhof der Stadt kann ferner bestattet werden, wer früher in Bönningheim gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. in besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.</p> <p>(2) Des Weiteren können auch auswärtige Verstorbene in einem Friedhof der Stadt beigesetzt werden, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen.</p> <p>(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p> <p>(4) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke</p>	<p>Früher konnten nur mit Ausnahmegenehmigung Auswärtige in Bönningheim bestattet werden. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der individuellen Trauerbewältigung erscheint es Zeitgemäß und angebracht, dass in den Friedhöfen auch Auswärtige beigesetzt werden können.</p> <p>Der Trend hin zur Urne entschärft die Platzsituation auf den Friedhöfen, so dass keine Notwendigkeit mehr für die Eingrenzung des Nutzerkreises besteht.</p>

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>eingeteilt: a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bönningheim; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Bönningheim. b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hofen; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Hofen. c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hohenstein; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Hohenstein. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 2 Öffnungszeiten (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden. (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	<p>eingeteilt: a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bönningheim; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Bönningheim. b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hofen; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Hofen. c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hohenstein; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Hohenstein. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 2 Öffnungszeiten (1) Der Besuch der Friedhöfe ist von Tagesanbruch bis zum Einbruch der Dämmerung begrenzt. (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	<p>Ersetzt die separate Bekanntgabe von Öffnungszeiten</p>
<p>§ 3 Verhalten auf dem Friedhof (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet: a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden-hunde, e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten. g) Druckschriften zu verteilen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem</p>	<p>§ 3 Verhalten auf dem Friedhof (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet: a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, c) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, g) Druckschriften zu verteilen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck</p>	

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.</p> <p>(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p> <p>§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Bidhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 oder 10 Jahre befristet.</p> <p>(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.</p> <p>(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.</p>	<p>des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.</p> <p>(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p> <p>§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Bidhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 oder 10 5 oder 10 Jahre befristet.</p> <p>(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.</p> <p>(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.</p> <p>(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>	<p>Regelung betrifft nur Gewerbetreibende. Privatpersonen sind hiervon nicht betroffen</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich nach 5 Jahren die Voraussetzungen zur Zulassung erneut zu prüfen.</p> <p>Der „Einheitliche Ansprechpartner“ ist ein Unternehmensservice. Möchte ein Bundes- oder EU-Bürger eine Dienstleistung in BW anbieten, kann er sich an den Einheitlichen Ansprechpartner (z.B. IHK) wenden. Dies soll Behördengänge für Dienstleister erheblich beschleunigen, da er bspw. alle Anträge bei diesem einheitlichen Ansprechpartner abgeben kann.</p>

Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung)

Bezeichnung 1	ND	Zugang 2	AHK 3	AIA 4	RBW 5	AIA pro Jahr (Mittelwert)	kalk. Zins pro Jahr (Mittelwert)	Summe kalk. Kosten Mittelwert 2019-2023	Hallen & Zellen	Bestattung	Grab- nutzung	nicht gebühren- fähig
				2017	31.12.2017		4,0%					
Grundstück Friedhof Bönningheim	0	01.01.1901	25.981	0	25.981	0	1.039	1.039	0	0	1.039	0
Friedhofsanlagen Bönningheim	50	01.01.1901	187.400	0	87.231	0	3.489	3.489	0	0	3.489	0
Friedhofskapelle, Leichenhalle	50	01.01.1959	48.835	0	13.132	0	525	525	525	0	0	0
Wegebau	50	31.12.1995	89.632	1.814	49.871	1.814	1.741	3.555	0	0	3.555	0
Erweiterung/Neueinteilung	0	01.09.2005	2.400	0	2.400	0	96	96	0	0	96	0
Urmenwand	50	01.06.2006	22.101	442	16.796	442	610	1.052	0	0	1.052	0
Urmenwand Friedhof Bönningheim	50	31.12.2009	26.201	524	21.964	524	805	1.329	0	0	1.329	0
Urmenwand 3. Bauabschnitt	50	01.09.2012	17.518	350	15.650	350	577	927	0	0	927	0
Urmenwand 4. Bauabschnitt	50	30.04.2015	29.134	583	27.537	583	1.020	1.603	0	0	1.603	0
Grundstück Friedhof Hofen	0	01.01.1972	15.579	0	15.579	0	623	623	0	0	623	0
Friedhofsanlagen Hofen	50	01.01.1972	66.811	2.368	9.470	1.420	85	1.505	0	0	1.505	0
Aussegnungshalle Hofen	50	01.01.1972	96.523	3.421	13.685	2.053	123	2.176	2.176	0	0	0
Erweiterung der Parkplätze	50	30.11.2004	2.507	50	1.824	50	66	116	0	0	116	0
Grundstück Friedhof Hohenstein	0	01.01.1901	30.596	0	30.595	0	1.224	1.224	0	0	1.224	0
Leichenhalle Friedhof Hohenstein	50	01.01.1966	12.787	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Friedhofsanlagen	50	01.01.1983	232.729	5.282	79.232	5.282	2.430	7.712	0	0	7.712	0
Friedhofsmauer	50	01.12.1992	37.565	752	18.424	752	632	1.384	0	0	1.384	0
Friedhofsmauer im neuen Teil	99	30.11.1996	41.809	422	32.723	422	1.250	1.672	0	0	1.672	0
Friedhöfe, Bestattungseinrichtungen			986.108	16.008	482.095	13.692	16.335	30.027	2.701	0	27.326	0
Anhänger	15	01.12.2001	658	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Fahrzeuge			658	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Aufbewahrungs-Kühlvitrine	10	01.10.1995	5.645	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Kranzwagen	20	01.12.1995	1.349	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Stahl Blasgerät BR 400	10	01.12.1995	513	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Grabschallung	10	01.12.1997	2.511	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Grabverbau	15	01.08.1998	3.268	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Grabschallung	10	01.05.2000	1.455	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Lautsprecheranlage tragbar	10	01.08.2000	4.968	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Alu-Auffahrtampe	25	01.06.2002	478	19	167	19	4	23	0	23	0	0
Alu-Grablaufrost	25	01.07.2002	604	24	225	24	6	30	0	30	0	0
Handwagen für Kranzständer	15	21.12.2006	491	32	114	16	1	17	0	17	0	0
Ansteckmikrofon für Lautsprecher	5	30.04.2009	514	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Rasenmäher Honda	5	01.10.2011	1.372	0	1	0	0	0	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung)

Bezeichnung 1	ND	Zugang 2	AHK 3	AFA 4	RBW 5	AFA pro Jahr (Mittelwert)	kalk. Zins pro Jahr (Mittelwert)	Summe kalk. Kosten Mittelwert 2019-2023	Hallen & Zellen	Bestattung	Grab- nutzung	nicht gebühren- fähig
		2017		2017	31.12.2017	4,0%						
Lautsprecheranlage	8	05.06.2012	3.957	495	1.196	140	4	144	0	144	0	0
Schalungsring	5	31.03.2012	1.149	37	1	0	0	0	0	0	0	0
Schalungsring Ex-Press	5	01.10.2013	1.618	324	243	0	0	0	0	0	0	0
Kühlfitrine Alaska 93	10	08.10.2014	8.455	846	5.707	846	110	955	955	0	0	0
Akkubetriebenes Lautsprechersystem	9	13.11.2014	1.141	127	799	122	12	134	134	0	0	0
Blasgerät, 4-Mix-Motor	7	09.12.2014	666	95	373	55	3	59	0	0	59	0
Husqvarna Freischneider	8	22.12.2014	1.219	152	749	119	9	129	0	0	129	0
Heckenschere	5	22.12.2014	613	123	235	22	0	23	0	0	23	0
Schalungsring	5	11.12.2015	3.736	747	2.179	286	11	297	0	297	0	0
Heckenschere Husqvarna 325 HE	5	20.12.2016	647	129	507	75	4	80	0	0	80	0
Kondolenzarten-Ständer	10	04.10.2017	542	14	529	14	19	33	0	33	0	0
Rasenmäher Honda	10	01.07.2000	1.405	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Digitalorgel Content Clavis	10	08.08.2014	4.650	465	3.061	465	57	522	0	522	0	0
Geräte Friedhof	10	01.01.1979	561	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung			53.527	3.628	16.035	2.204	243	2.447	955	1.202	290	0
Zuschuss Friedhof Bönningheim	50	01.01.1983	-24.542	-491	-7.361	-491	-226	-717	0	0	-717	0
Zuschuss Friedhof Hofen	0	01.01.1974	-46.016	0	-46.016	0	-1.841	-1.841	-994	0	-847	0
Zuschuss Friedhof Hohenstein	50	01.01.1983	-32.212	-644	-9.659	-644	-296	-940	0	0	-940	0
Zuschüsse			-102.770	-1.135	-63.036	-1.135	-2.363	-3.498	-994	0	-2.504	0
Summe Bestand 31.12.2017			937.523	18.501	415.095	14.761	14.216	28.977	2.663	1.202	25.113	0
AiB Neueinteilung Außenbereich Bönningheim	0	31.12.2015	8.890	0	8.890	0	0	0	0	0	0	0
AiB Friedhofskapelle Bönningheim	0	31.12.2015	13.561	0	13.561	0	0	0	0	0	0	0
AiB Urnengarten Bönningheim	0	31.12.2017	3.134	0	3.134	0	0	0	0	0	0	0
AiB Neugestaltung Urnenbereich Hofen	0	31.12.2015	334	0	334	0	0	0	0	0	0	0
AiB Neugestaltung Friedhof "Alter Teil"	0	31.12.2014	1.498	0	1.498	0	0	0	0	0	0	0
AiB Neueinteilung Außenbereich Hohenstein	0	31.12.2015	191	0	191	0	0	0	0	0	0	0
Anlagen im Bau			27.608	0	27.608	0	0	0	0	0	0	0
Kontrollsumme			965.131	18.501	442.703							
Differenz			0	0	0							

**Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim
vom 28.04.2006**

Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019

Bemerkungen / Hinweise

<p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 5 Allgemeines (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen. (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> <p>§ 6 Särge Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.</p> <p>§ 7 Ausheben der Gräber (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>§ 8 Ruhezeit (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt a) bei Kindern bis zu 6 Jahren und Urnen: 15 Jahre b) bei Personen über 6 Jahre: 20 Jahre jeweils vom Beerdigungstag ab gerechnet. (2) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 beträgt die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes auf dem im Jahr 1985 in Betrieb genommenen neuen Friedhofsteil in Hohenstein a) bei Kindern bis zu 6 Jahren und Urnen: 15 Jahre b) bei Personen über 6 Jahre: 25 Jahre jeweils vom Beerdigungstag ab gerechnet.</p> <p>§ 9 Umbettungen (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden</p>	<p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 5 Allgemeines (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen. (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.</p> <p>§ 6 Särge Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.</p> <p>§ 7 Ausheben der Gräber (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,20 m.</p> <p>§ 8 Ruhezeit (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt a) bei Kindern bis zu 6 Jahren und Urnen: 15 Jahre b) bei Personen über 6 Jahre: 20 Jahre jeweils vom Beerdigungstag ab gerechnet. (2) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 beträgt die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes auf dem im Jahr 1985 in Betrieb genommenen neuen oberen Friedhofsteil in Hohenstein a) bei Kindern bis zu 6 Jahren und Urnen: 15 Jahre b) bei Personen über 6 Jahre: 25 Jahre jeweils vom Beerdigungstag ab gerechnet.</p> <p>§ 9 Umbettungen (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden</p>	<p>umformuliert</p> <p>Dient zur flexibleren Handhabung bei unterschiedlichen Bodengegebenheiten (z.B. im Urnengarten)</p> <p>Dient zur besseren Orientierung</p>
---	---	---

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Die Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber 	<p>öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbene(n)) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber Kindergräber 	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p> <p>§ 11 Reihengräber</p> <p>(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die zeitlich und räumlich der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge</p> <p>a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),</p> <p>b) wer sich dazu verpflichtet hat,</p> <p>c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:</p> <p>a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,</p> <p>b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.</p> <p>(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgab umgewandelt werden.</p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.</p>	<p>.....besondere Grabstätten</p> <p>f) Urnenwandreihengrab g) Urnenwandwahlgrab h) Urnengartenreihengrab i) Urnengartenwahlgrab j) anonyme Urnengräber k) Ehrengrabmalstätte</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p> <p>(5) Die Berechtigten haben alle normalen Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen zu dulden.</p> <p>(6) Den Verfügungsberechtigten (Reihengrab) und dem Nutzungsberechtigten (Wahlgrab) obliegen insbesondere die Pflichten zur Unterhaltung, Räumung und Pflege der Grabstätten (§§ 18ff Friedhofsordnung)</p> <p>§ 11 Reihengräber</p> <p>(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Beisetzung von Fehlgewürten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.</p> <p>Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge</p> <p>a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),</p> <p>b) wer sich dazu verpflichtet hat,</p> <p>c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:</p> <p>a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,</p> <p>b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.</p> <p>(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.</p> <p>(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Bei Kindergräbern ist eine einmalige Verlängerung der Nutzungszeit um maximal 10 Jahre zulässig.</p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.</p>	<p>Die besonderen Grabstätten werden nicht auf allen Friedhöfen angeboten. Es besteht kein Anspruch auf die besonderen Grabstätten auf allen Friedhöfen</p> <p>Dient zur Verdeutlichung was geduldet werden muss und welche Pflichten die Angehörigen haben</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts dagegen, dass eine zusätzliche Urne (gegen zusätzliches Entgelt) beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit / Nutzungszeit des Reihengrabes nicht verlängert wird</p> <p>Kindergräber werden grundsätzlich als Reihengräber angelegt. Da für ein Teil der Elternschaft die Ruhezeit von 15 Jahren zu kurz ist, soll nun eine Möglichkeit zur Verlängerung geschaffen werden.</p>

**Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim
vom 28.04.2006**

Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019

Bemerkungen / Hinweise

<p>§ 12 Wahlgräber (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen an denen ein öffentlich - rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. (2) Erstmalige Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls erstmalig verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden. (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. (5) Wahlgräber können einsteilige Tiefgräber oder zweisteilige Einfachgräber sein. In einem Tiefgrab sind, bei gleichzeitig laufender Ruhezeit, nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über. a) auf den Ehegatten, b) auf die Kinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern f) auf die Geschwister g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.</p>	<p>§ 12 Wahlgräber (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls erstmalig verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden. (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. (5) Wahlgräber können einsteilige Tiefgräber, zweisteilige Einfachgräber oder zweisteilige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über a) auf die Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, b) auf die Kinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a. bis h. fallenden Erben.</p>	<p>Dient zur Verdeutlichung</p> <p>Mit der Öffnung der Regelung können wieder sog. Familiengräber angeboten werden, sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen.</p>
--	---	--

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt</p> <p>(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.</p> <p>(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.</p> <p>(11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.</p> <p>(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.</p>	<p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und e) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.</p> <p>(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.</p> <p>(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.</p> <p>(11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.</p> <p>(12) In eine Erdgrabstätte können neben zwei Erdbestattungen (im Sarg) bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Sollte keine Erdbestattung erfolgen, können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Hinzubettung einer Urne ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht noch bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne besteht oder mindestens bis dahin erneut verfallen wird. Ab der dritten Bestattung oder Beisetzung in ein Erdgrab werden jeweils zum Zeitpunkt der weiteren Urnen- oder Erdbestattung für jede Hinzubettung die entsprechenden fallbezogenen Gebühren fällig.</p> <p>(13) In einer zweistelligen Tiefgrabstätte können neben vier Erdbestattungen (im Sarg) bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Sollte keine Erdbestattung erfolgen, können bis zu acht Urnen beigesetzt werden. Die Hinzubettung einer Urne ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht noch bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne besteht oder mindestens bis dahin erneut verfallen wird. Ab der fünften Bestattung oder Beisetzung in ein Erdgrab werden jeweils zum Zeitpunkt der weiteren Urnen- oder Erdbestattung für jede Hinzubettung die entsprechenden fallbezogenen Gebühren fällig.</p>	<p>Mit dieser Regelung kann flexibel auf vermehrte Kundenwünsche eingegangen werden. Außerdem kann mit dieser Regelung den erlangten Vorteil (Ersparnis einer weiteren Grabstelle) in Rechnung gestellt werden.</p>

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschen-grabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Nutzungsrechte werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind zwei Urnen. (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.</p>	<p>§ 13 Urnenordgräber (1) Urnenreihen- und Urnenordwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber werden auf Antrag, abweichend von § 12 Abs. 2, auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. (3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenordgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind zwei bis vier Urnen je nach Grabart. Ab der dritten Beisetzung in ein Urnenordwahlgrab werden jeweils zum Zeitpunkt der weiteren Beisetzung für jede Hinzubettung die entsprechenden fallbezogenen Gebühren fällig. (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.</p>	<p>Zur besseren Übersichtlichkeit wurde jedem Urnenabtyp einen eigenen Paragraphen gewidmet. Anpassung der bisherigen Praxis Mit dieser Regelung kann flexibel auf vermehrte Kundenwünsche eingegangen werden. Außerdem kann mit dieser Regelung den erlangten Vorteil (Ersparnis einer weiteren Grabstelle) in Rechnung gestellt werden. Bei den Urnenwand- und Urnengartengräber sind jeweils nur 2 Urnen zulässig. Ansonsten wird noch auf die besonderen Gestaltungsvorschriften hingewiesen.</p>
<p>§ 14 Urnenwandgräber (1) Urnenwandreihen- und Urnenwandwahlgräber sind Aschengrabstätten als Nischen in Mauern, Kolumbarien, Urnenwände oder Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber werden, abweichend von § 12 Abs. 2, auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. (2) In einem Urnenwandwahlgrab sind bis zu zwei Beisetzungen zulässig. (3) Für die Urnenwandgräber sind die Gestaltungsvorschriften nach § 20 Friedhofsordnung zu beachten. (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.</p>	<p>§ 14 Urnenwandgräber (1) Urnenwandreihen- und Urnenwandwahlgräber sind Aschengrabstätten als Nischen in Mauern, Kolumbarien, Urnenwände oder Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber werden, abweichend von § 12 Abs. 2, auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. (2) In einem Urnenwandwahlgrab sind bis zu zwei Beisetzungen zulässig. (3) Für die Urnenwandgräber sind die Gestaltungsvorschriften nach § 20 Friedhofsordnung zu beachten. (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.</p>	
<p>§ 15 Urnengartengräber (1) Urnengartenreihen- und Urnengartenwahlgräber sind Aschengrabstätten in eine von der Stadt gärtnerisch gepflegte Grabanlage, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber</p>	<p>§ 15 Urnengartengräber (1) Urnengartenreihen- und Urnengartenwahlgräber sind Aschengrabstätten in eine von der Stadt gärtnerisch gepflegte Grabanlage, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber</p>	

**Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim
vom 28.04.2006**

Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019

Bemerkungen / Hinweise

<p>V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen</p> <p>§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.</p> <p>(2) Grabmale müssen nach Ablauf der Frist in § 15 Abs. 1 Satz 2 errichtet werden. Grabmale und Sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die</p>	<p>werden, abweichend von § 12 Abs. 2, auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.</p> <p>(2) In einem Urnengartenwahigrab sind bis zu zwei Beisetzungen zulässig.</p> <p>(3) Für die Urnengartengräber sind die Gestaltungsvorschriften nach §§ 20 und 25 Friedhofsordnung zu beachten.</p> <p>(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.</p> <p>§ 16 Anonyme Urnenrasengräber</p> <p>(1). Anonyme Urnenrasengräber sind Aschengrabstätten als Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) Auf den anonymen Urnengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Stadt, zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes, unterhalten wird.</p> <p>(3) Das Anbringen eines Grabmals, einer Bepflanzung oder sonstiger Grabausstattungen ist nicht gestattet.</p> <p>§ 17 Ehrengräber</p> <p>Nach Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit der Grabstätten von Ehrenbürgern, Altbürgermeistern oder verdienten Persönlichkeiten der Stadt (durch separaten Beschluss des Gemeinderates) können auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten die Grabmale auf ein hierfür eingerichtete Grabfeld versetzt werden. Die Kosten für die Versetzung, Unterhaltung und Pflege dieses Grabfeldes übernimmt die Stadt.</p> <p>V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen</p> <p>§ 18 Auswahlmöglichkeiten</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.</p> <p>(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere</p>	<p>Neu sollen die anonymen Rasengräber angeboten werden. Sie runden das Angebot auf den Friedhöfen der Stadt ab.</p> <p>Bislang haben sich die Angehörigen/Nachkommen um die Gräber gekümmert. Zum Teil werden die Gräber nach Ablauf der Ruhezeit nicht mehr so gepflegt, wie es sich einem Ehrenbürgergrab gebühren würde.</p> <p>Aufgrund neuerlicher Rechtsprechung müssen Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Daher haben künftig die Nutzungsberechtigten mit Anmeldung der Bestattung mitzuteilen, ob der Verstorbenen in einem Friedhofsteil mit oder ohne Gestaltungsvorschriften bestattet oder beigesetzt werden soll. Bleibt diese Entscheidung aus, findet die Beisetzung in</p>
---	---	--

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck, b) mit Farbanstrich auf Stein, c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.</p>	<p>Gestaltungsvorschrift zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften.. (3) Die Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften der einzelnen Friedhöfe sind in Anlage 2 ersichtlich. In diesen Grabfeldern besteht kein Anspruch auf die Bestattungsformen nach § 11 Abs. 2,a) bis b) und e) bis k). § 19 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. (2) In allen Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 21 Abs.1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.-Ausgenommen sind hiervon die anonymen Grabfelder. (3) Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, sind sie ein Teil der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Diese werden von der Stadt im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht unterhalten. § 20 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (1) Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale a) aus Gips b) mit Farbanstrich auf Stein, c) mit Lichtbildern mit einer Größe von mehr als 100cm² (3) Auf den Grabstätten sind bis zur Errichtung eines Grabmals provisorische Grabmale aus Holz aufzustellen. Ausgenommen sind hiervon die anonymen Grabfelder. (4) Für die Grabmale dürfen nur wetterbeständige Materialien verwendet werden. Glasbestandteile sind aus Sicherheitsglas zu fertigen. (5) Auf Erdgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen</p>	<p>einem Bereich mit Gestaltungsvorschriften statt. Laut Satzungsmuster sieht es den umgekehrten Fall vor. Allerdings kann somit keine Lenkungswirkung erzielt werden. Daher schlägt die Verwaltung diesen Weg vor</p> <p>Das Satzungsmuster des Gemeindegats macht zu den Gestaltungsvorschriften nur Vorschläge und haben keinen verbindlichen Charakter. Aus Sicht der Verwaltung werden nur die wesentlichsten Vorschriften, die u.a. eine effiziente Friedhofsbewirtschaftung, Bewahrung der Verkehrsversicherungspflicht und eine pietätsvolle Grabgestaltung sicherstellen sollen, mit aufgeführt.</p> <p>Vor allem in Grabfelder wo Zweitbelegungen</p>

**Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim
vom 28.04.2006**

Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019

Bemerkungen / Hinweise

	<p>zulässig:</p> <p>a) auf Kindergräbern bis zu einer Höhe von 0,80m b) auf Erdgräbern bis zu einer Höhe von 1,30 m c) auf Urnengräbern bis zu einer Höhe von 0,80 m gemessen von der Oberkante der Grabelfassungsplatten.</p> <p>(6) Die (stehenden) Grabmale dürfen auf einstelligen Grabstätten eine Breite von 0,80 m, auf zweistelligen Grabstätten eine Breite von 1,40 m und bei Kinder- und Urnengräber eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten.</p> <p>(7) Stehenden Grabmale sind im oberen Viertel der Grabstätte zu platzieren</p> <p>(8) Grabmale, Grabelfassungen und sonstige Grabsausstattungen dürfen nicht über die Grabstätte hinausragen. Die Maße der einzelnen Grabstätten sind einzuhalten.</p> <p>(9) Abs. 8 gilt auch sinngemäß für die Fundamente. Fundamente sind so tief zu platzieren, dass sie, insbesondere durch die natürliche Setzung des Erdreiches, im Laufe der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit nicht zum Vorschein kommen können.</p> <p>(10) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. Ebenso gilt dies für das Anbringen von QR-Codes.</p> <p>(11) An den Urnenwänden sowie im Urnengarten wird nur vorübergehend am Sockel bzw. am Fuß der Trockenmauern in geringfügigem Umfang Grabschmuck (z.B. Kerzen, Schmuckblumen, etc.) zum Gedenken der Verstorbenen geduldet. Sollte dieser Grabschmuck die Pflegearbeiten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte beeinträchtigen, werden diese Gegenstände ohne vorherige Ankündigung entschädigungslos entfernt. Die Stadt behält es sich vor, die Entfernung der Gegenstände im wöchentlichen Rhythmus durchzuführen.</p> <p>(12) Das Betreten der Erdhügel sowie die Ablage von Grabschmuck (z.B. Kerzen, Schmuckblumen, etc.) auf den Erdhügeln des Urnengartens ist nicht gestattet. Auch eine</p>	<p>stattfinden können, erweist sich die Regelung als sinnvoll.</p> <p>Durch zu breit gesetzte Fundamente, können sich die Wegeplatte nicht gleichmäßig absenken und es entstehen nach einigen Jahren gefährliche Stolperfallen.</p>
--	--	---

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>(4) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.</p> <p>§ 15 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Atrappe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.</p>	<p>Erweiterung / Veränderung der Bepflanzung durch die Hinterbliebenen ist untersagt.</p> <p>(13) Die Verschlussplatten der Urnennischen werden ausschließlich durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Das direkte-Anbringen-von-Grabschmuck-an-den-Verschlussplatten ist nicht gestattet.</p> <p>(14) Im Urnengarten werden die Urnen nach einem vorgegebenen Raster beigesetzt. Als Grabmale für den Urnengarten sind ausschließlich rundliche Findlings-Steine in der Größe von ca. 60 x 40 x 20cm (LxBxH) zu verwenden. Diese werden ausschließlich durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Hierbei sind keine aufgesetzten Schriften oder Symbole sowie sonstigem Grabschmuck gestattet. Es sind ausschließlich garvierte Buchstaben in einer Spannbreite von 35mm bis 50mm zu verwenden. Die Schriftart ist freigestellt.</p> <p>§ 21 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung von Grabmalen und Verschlussplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Atrappe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.</p>	<p>Die Erfahrung zeigt, dass ein Verbot sich nicht ohne weiteres durchsetzen lässt, außerdem konnte festgestellt werden, dass der angebrachte Grabschmuck sich im Rahmen hält.</p> <p>Dient zur Klarstellung, dass auch die Aufstellung von Holzkreuzen zulässig ist.</p>

**Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim
vom 28.04.2006**

Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019

Bemerkungen / Hinweise

<p>§ 16 Standsicherheit Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Hand-werks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Bis 1,20 m Höhe: 14 cm Bis 1,40 m Höhe: 16 cm Ab 1,40 m Höhe: 18 cm.</p> <p>§ 17 Unterhaltung (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und Verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrab-stätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrab-stätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungs-berechtigte. (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schrift-licher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechs-wöchiger Hinweis auf der</p>	<p>(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können. (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsordnung erfüllt werden.</p> <p>§ 22 Standsicherheit Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.</p> <p>Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.</p> <p>§ 23 Unterhaltung (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und Verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p>	<p>Dient zur Klarstellung</p> <p>Privatpersonen müssen zukünftig auch ihre zur Einhaltung der Vorschriften über die Standsicherheit und damit die Kenntnis und Handhabung der allgemein anerkannten Regeln des Handwerks für diese Tätigkeit nachweisen</p>
---	--	---

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>Grabstätte.</p> <p>§ 18 Grabeinfassung Als Grabeinfassung in den neuen Friedhofsteilen dürfen nur ebenerdige Platteneinfassungen verwendet werden. Diese werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabberechtigten beschafft und verlegt.</p> <p>§ 19 Entfernung (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Auf-forderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.</p> <p>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte</p> <p>§ 20 Allgemeines (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verweilte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer</p>	<p>§ 24 Entfernung (1) Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den letzten 5 Jahren der Ruhezeit erteilt.</p> <p>(2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit geräumt, so wird die Grabstätte für die restliche Ruhezeit von der Stadt gepflegt. Hierfür wird eine entsprechende Gebühr erhoben.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 23 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.</p> <p>(4) Die abgeräumte Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung zeitnah anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Grabstätten der Urmengärten und Urnenwänden werden ausschließlich von der Stadt geräumt.</p> <p>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte</p> <p>§ 25 Allgemeines (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verweilte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung</p>	<p>Grabeinfassungen sind ein Teil der öffentlichen Anlagen auf dem Friedhof und können daher den Angehörigen nicht als separate Gebühr in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Dient zur Klarstellung</p> <p>Vermehrt kommen Anfragen, ob Gräber vorzeitig abgeräumt werden können. Hiermit soll geregt werden, in welchem Rahmen es möglich sein soll.</p> <p>Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Daher muss die Grabstätte für die restliche Laufzeit von der Stadt gepflegt werden.</p> <p>Dient zur Verdeutlichung und hilft bei der Kontrolle der Verwaltung Dient dem Schutz der besonderen Friedhofseinrichtungen</p>

**Friedhofsordnung der Stadt Bönnigheim
vom 28.04.2006**

Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019

Bemerkungen / Hinweise

Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sind tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 20) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(8) Der Urmengarten ist eine von der Stadt gärtnerisch gepflegte Grabanlage. Die Herrichtung und Pflege der Grabanlage sowie der einzelnen Gräbern obliegt allein der Stadt. Mit dem Erwerb des Grabrechtes wird das Nutzungsrecht und die vollständige Pflege für die Grabanlage über die gesamte Nutzungszeit erworben.

Hier geht es vor allem darum, dass auf den Gräber kein Unkraut, Bäume und großwüchsige Sträucher wachsen bzw. gepflanzt werden dürfen.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingebeinet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungs-vollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsbe-rechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungs-bescheids zu entfernen.</p> <p>(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.</p> <p>(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>	<p>angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingebeinet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungs-vollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsbe-rechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungs-bescheids zu entfernen.</p> <p>(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.</p> <p>(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>	
<p>VII. Benutzung der Aussegnungshalle</p> <p>§ 22 Aussegnungshalle</p> <p>(1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.</p>	<p>VII. Benutzung der Aussegnungshalle</p> <p>§ 27 Benutzung der Aussegnungshalle</p> <p>(1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.</p>	<p>Die Aussegnungshalle soll nicht in Leichenhalle unbenannt werden.</p>
<p>VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung</p> <p>(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Ob-huts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen</p>	<p>VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 28 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung</p> <p>(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die</p>	

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.</p> <p>§ 24 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, 2. Entgegen § 3, Abs. 2 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, c) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenfläche und Grabstätten unberechtigterweise betritt, d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet, g) Druckschriften verteilt, h) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofs-personals nicht befolgt, 3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1). 4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1). 5. bei der Aufstellung eines Grabmals gegen § 15 verstößt. <p>IX. Bestattungsgebühren</p>	<p>Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.</p> <p>§ 29 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofs-personals nicht befolgt, b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, Grabstätten sowie die Erdhügel des Urnengartens unberechtigterweise betritt, e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet, h) Druckschriften verteilt, 3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 21 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 24 Absatz 1), 4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Absatz 1). 5. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1). <p>IX. Bestattungsgebühren</p>	<p>Dient zur Klarstellung</p>

<p>Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006</p>	<p>Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019</p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p>
<p>§ 25 Erhebungsgrundsatz Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>§ 26 Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebührenschuld entsteht a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, b) bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts. (2) Die Verwaltungsgebühren und die Nutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.</p> <p>§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Nutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.</p> <p>X. Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p>§ 30 Erhebungsgrundsatz Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>§ 31 Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird, 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Zur Zahlung der Nutzungsgebühr sind verpflichtet, 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt, 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder). (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebührenschuld entsteht a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, b) bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts. (2) Die Verwaltungsgebühren und die Nutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.</p> <p>§ 33 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Nutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Gebührenverzeichnis. (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.</p> <p>X. Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	

Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 28.04.2006	Entwurf Friedhofsordnung zum 01.05.2019	Bemerkungen / Hinweise
<p>§ 29 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 15.05.2006 in Kraft. (2) Die Friedhofsordnung vom 01.09.2001 mit allen zu ihr ergangenen Änderungen tritt zu diesem Datum außer Kraft.</p>	<p>§ 34 Alte Rechte Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte haben Bestandschutz. Sie enden allerdings mit dem Ablauf der Nutzungszeit. Eine erneute Verleihung des Nutzungsrechtes bewahrt nicht den Bestandschutz.</p> <p>§ 35 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am 14.06.2019 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 28.04.2006 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.</p>	

Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.06.2019 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist. In einem Friedhof der Stadt kann ferner bestattet werden, wer früher in Bönningheim gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
- (2) Des Weiteren können auch auswärtige Verstorbene in einem Friedhof der Stadt beigesetzt werden, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bönningheim; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Bönningheim.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hofen; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Hofen.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hohenstein; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Hohenstein.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist von Tagesanbruch bis zum Einbruch der Dämmerung begrenzt.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,20 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt
 - a) bei Kindern bis zu 6 Jahren und Urnen: 15 Jahre
 - b) bei Personen über 6 Jahre: 20 Jahrejeweils vom Beerdigungstag abgerechnet.
- (2) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 beträgt die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes auf dem im Jahr 1985 in Betrieb genommenen oberen Friedhofsteil in Hohenstein
 - a) bei Kindern bis zu 6 Jahren und Urnen: 15 Jahre
 - b) bei Personen über 6 Jahre: 25 Jahrejeweils vom Beerdigungstag abgerechnet.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen

aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Kindergräber**besondere Grabstätten**
 - f) Urnenwandreihengrab
 - g) Urnenwandwahlgrab
 - h) Urnengartenreihengrab
 - i) Urnengartenwahlgrab
 - j) anonyme Urnengräber
 - k) Ehregrabmalstätte
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Die Berechtigten haben alle normalen Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen zu dulden.
- (6) Den Verfügungsberechtigten (Reihengrab) und dem Nutzungsberechtigten (Wahlgrab) obliegen insbesondere die Pflichten zur Unterhaltung, Räumung und Pflege der Grabstätten (§§ 18ff Friedhofsordnung)

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Bei Kindergräbern ist eine einmalige Verlängerung der Nutzungszeit um maximal 10 Jahre zulässig.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls erstmals verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können einstellige Tiefgräber, zweistellige Einfachgräber oder zweistellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a. bis h. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und e) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungs-

berechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In eine Erdgrabstätte können neben zwei Erdbestattungen (im Sarg) bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Sollte keine Erdbestattung erfolgen, können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Hinzubettung einer Urne ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht noch bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne besteht oder mindestens bis dahin erneut verliehen wird. Ab der dritten Bestattung oder Beisetzung in ein Erdgrab werden jeweils zum Zeitpunkt der weiteren Urnen- oder Erdbestattung für jede Hinzubettung die entsprechenden fallbezogenen Gebühren fällig.
- (13) In einer zweistelligen Tiefgrabstätte können neben vier Erdbestattungen (im Sarg) bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Sollte keine Erdbestattung erfolgen, können bis zu acht Urnen beigesetzt werden. Die Hinzubettung einer Urne ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht noch bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne besteht oder mindestens bis dahin erneut verliehen wird. Ab der fünften Bestattung oder Beisetzung in ein Erdgrab werden jeweils zum Zeitpunkt der weiteren Urnen- oder Erdbestattung für jede Hinzubettung die entsprechenden fallbezogenen Gebühren fällig.

§ 13 Urnenerdgräber

- (1) Urnenerdreihen- und Urnenerdwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Nischen in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber, abweichend von § 12 Abs. 2, auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenerdgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind zwei bis vier Urnen je nach Grabart. Ab der dritten Beisetzung in ein Urnenerdwahlgrab werden jeweils zum Zeitpunkt der weiteren Beisetzung für jede Hinzubettung die entsprechenden fallbezogenen Gebühren fällig.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnenwandgräber

- (1) Urnenwandreihen- und Urnenwandwahlgräber sind Aschengrabstätten als Nischen in Mauern, Kolumbarien, Urnenwände oder Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von

Aschen Verstorbener dienen. Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber werden, abweichend von § 12 Abs. 2, auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

- (2) In einem Urnenwandwahlgrab sind bis zu zwei Beisetzungen zulässig.
- (3) Für die Urnenwandgräber sind die Gestaltungsvorschriften nach § 20 Friedhofsordnung zu beachten.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 15 Urnengartengräber

- (1) Urnengartenreihen- und Urnengartenwahlgräber sind Aschengrabstätten in eine von der Stadt gärtnerisch gepflegte Grabanlage, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber werden, abweichend von § 12 Abs. 2, auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (2) In einem Urnengartenwahlgrab sind bis zu zwei Beisetzungen zulässig.
- (3) Für die Urnengartengräber sind die Gestaltungsvorschriften nach §§ 20 und 25 Friedhofsordnung zu beachten.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 16 Anonyme Urnenrasengräber

- (1) Anonyme Urnenrasengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der anonymen Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Auf den anonymen Urnengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Stadt, zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes, unterhalten wird.
- (3) Das Anbringen eines Grabmals, einer Bepflanzung oder sonstiger Grabausstattungen ist nicht gestattet.

§ 17 Ehrengräber

Nach Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit der Grabstätten von Ehrenbürgern, Altbürgermeistern oder verdienten Persönlichkeiten der Stadt (durch separaten Beschluss des Gemeinderates) können auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten die Grabmale auf ein hierfür eingerichtete Grabfeld versetzt werden. Die Kosten für die Versetzung, Unterhaltung und Pflege dieses Grabfeldes übernimmt die Stadt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschrift zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

- (3) Die Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften der einzelnen Friedhöfe sind in Anlage 2 ersichtlich. In diesen Grabfeldern besteht kein Anspruch auf die Bestattungsformen nach § 11 Abs. 2, a) bis b) und e) bis k).

§ 19 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) In allen Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 21 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Ausgenommen sind hiervon die anonymen Grabfelder.
- (3) Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, sind sie ein Teil der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Diese werden von der Stadt im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht unterhalten.

§ 20 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- a) aus Gips
 - b) mit Farbanstrich auf Stein,
 - c) mit Lichtbildern mit einer Größe von mehr als 100cm²
- (3) Auf den Grabstätten sind bis zur Errichtung eines Grabmals provisorische Grabmale aus Holz aufzustellen. Ausgenommen sind hiervon die anonymen Grabfelder.
- (4) Für die Grabmale dürfen nur wetterbeständige Materialien verwendet werden. Glasbestandteile sind aus Sicherheitsglas zu fertigen.
- (5) Auf Erdgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Kindergräbern bis zu einer Höhe von 0,80m
 - b) auf Erdgräbern bis zu einer Höhe von 1,30 m
 - c) auf Urnengräbern bis zu einer Höhe von 0,80 m
- (6) gemessen von der Oberkante der Grabeinfassungsplatten.
- (7) Die (stehenden) Grabmale dürfen auf einstelligen Grabstätten eine Breite von 0,80 m, auf zweistelligen Grabstätten eine Breite von 1,40 m und bei Kinder- und Urnengräber eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten.
- (8) Stehenden Grabmale sind im oberen Viertel der Grabstätte zu platzieren
- (9) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht über die Grabstätte hinausragen. Die Maße der einzelnen Grabstätten sind einzuhalten.
- (10) Abs. 8 gilt auch sinngemäß für die Fundamente. Fundamente sind so tief zu platzieren, dass sie, insbesondere durch die natürliche Setzung des Erdreiches, im Laufe der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit nicht zum Vorschein kommen können.
- (11) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. Ebenso gilt dies für das Anbringen von QR-Codes.
- (12) An den Urnenwänden sowie im Urnengarten wird nur vorübergehend am Sockel bzw. am Fuß der Trockenmauern in geringfügigem Umfang Grabschmuck (z.B. Kerzen, Schmuckblumen, etc.) zum Gedenken der Verstorbenen geduldet. Sollte dieser Grabschmuck die

Pflegearbeiten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte beeinträchtigen, werden diese Gegenstände ohne vorherige Ankündigung entschädigungslos entfernt. Die Stadt behält es sich vor, die Entfernung der Gegenstände im wöchentlichen Rhythmus durchzuführen.

- (13) Das Betreten der Erdhügel sowie die Ablage von Grabschmuck (z.B. Kerzen, Schmuckblumen, etc.) auf den Erdhügeln des Urnengartens ist nicht gestattet. Auch eine Erweiterung / Veränderung der Bepflanzung durch die Hinterbliebenen ist untersagt. Die Verschlussplatten der Urnennischen werden ausschließlich durch die Stadt zur Verfügung gestellt.
- (14) Im Urnengarten werden die Urnen nach einem vorgegebenen Raster beigesetzt. Als Grabmale für den Urnengarten sind ausschließlich rundliche Findlings-Steine in der Größe von ca. 60 x 40 x 20cm (LxBxH) zu verwenden. Diese werden ausschließlich durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Hierbei sind keine aufgesetzten Schriften oder Symbole sowie sonstigem Grabschmuck gestattet. Es sind ausschließlich garvierte Buchstaben in einer Spannbreite von 35mm bis 50mm zu verwenden. Die Schriftart ist freigestellt.

§ 21 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und Verschlussplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holz bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsordnung erfüllt werden.

§ 22 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den letzten 5 Jahren der Ruhezeit erteilt.
- (2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit geräumt, so wird die Grabstätte für die restliche Ruhezeit von der Stadt gepflegt. Hierfür wird eine entsprechende Gebühr erhoben.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 23 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (4) Die abgeräumte Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung zeitnah anzuzeigen.
- (5) Die Grabstätten der Urnengärten und Urnenwänden werden ausschließlich von der Stadt geräumt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Abs. 1 Verantwort-

liche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 20) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Der Urnengarten ist eine von der Stadt gärtnerisch gepflegte Grabanlage. Die Herrichtung und Pflege der Grabanlage sowie der einzelnen Gräbern obliegt allein der Stadt. Mit dem Erwerb des Grabrechtes wird das Nutzungsrecht und die vollständige Pflege für die Grabanlage über die gesamte Nutzungszeit erworben.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 27 Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, Grabstätten sowie die Erdhügel des Urnengartens unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 21 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 24 Absatz 1),
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Absatz 1).
5. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1)

IX. Bestattungsgebühren

§ 30 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 31 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte haben Bestandschutz. Sie enden allerdings mit dem Ablauf der Nutzungszeit. Eine erneute Verleihung des Nutzungsrechtes bewahrt nicht den Bestandschutz.

§ 35 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.06.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 28.04.2006 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bönningheim, den 11.06.2019

Albrecht Dautel
Bürgermeister

- Gebührenverzeichnis -

1. Bestattungsgebühren

	Gebührentatbestand	Gebühr
1a)	Sargbestattung	1.169,00 €
1b)	Bestattung Kinder bis 6 Jahre, Tot- und Fehlgeburten	430,00 €
1c)	Urnenerdbestattung	444,00 €
1d)	Urnenbestattung in Wand	377,00 €

Zuschlag zu 1a) bis 1d) für Beisetzungen an Samstagen von je 35 %

2. Grabnutzungsgebühren

	Gebührentatbestand	Gebühr
2.1	Reihengräber für Sargbestattungen	
2.1a)	Reihengrab für Erwachsene	2.350,00 €
2.1b)	Kinder bis 6 Jahre, Tot- und Fehlgeburten	1.580,00 €
2.2	Reihengräber für Urnenbestattungen	
2.2a)	Urnenerdgrab	1.560,00 €
2.2b)	Urnenwandgrab	1.800,00 €
2.2c)	Urnengartenreihengrab (mit Grabstein und Pflege für 15 Jahre)	2.500,00 €
2.2d)	anonymes Urnenrasengrab	1.750,00 €
2.3	Wahlgräber für Sargbestattungen	
2.3a)	Erdwahlgrab einfachbreit doppeltief <u>mit</u> Gestaltungsvorschriften	4.690,00 €
2.3b)	Erdwahlgrab doppelbreit einfachtief <u>mit</u> Gestaltungsvorschriften	5.570,00 €
2.3c)	Familiengrab doppelbreit doppeltief <u>mit</u> Gestaltungsvorschriften	7.320,00 €
2.3d)	Erdwahlgrab einfachbreit doppeltief <u>ohne</u> Gestaltungsvorschriften	5.040,00 €
2.3e)	Erdwahlgrab doppelbreit einfachtief <u>ohne</u> Gestaltungsvorschriften	5.920,00 €
2.3f)	Familiengrab doppelbreit doppeltief <u>ohne</u> Gestaltungsvorschriften	7.670,00 €

	Gebührentatbestand	Gebühr
2.4	Wahlgräber für Urnenbestattungen	
2.4a)	Urnenerdwahlgrab	2.810,00 €
2.4b)	Urnenwandwahlgrab	3.090,00 €
2.4c)	Urnengartenwahlgrab <i>(mit Grabstein und Pflege für 20 Jahre)</i>	3.990,00 €
2.5	Zusätzliche Bestattung in Wahlgräbern	
2.5a)	Zusätzliche Belegung über das bisherige Nutzungsrecht hinaus	430,00 €
3.6	Verlängerung von Wahlgräbern Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts wird die Gebühr zeitanteilig erhoben	

3. Gebühren für die Aussegnungshalle

	Gebührentatbestand	Gebühr
3a)	Benutzung der Aussegnungshalle	241,00 €
3b)	Benutzung der Kühlzelle / des Kühlsarges	97,00 €

4. Sonstige Gebühren

	Gebührentatbestand	Gebühr
4.1	Tätigkeit der Verwaltung im Auftrag der Hinterbliebenen	
4.1a)	Auslagen für den Organist	65,00 €
4.1b)	Auslagen für Läuten der Glocken, je Glocke	6,00 €
4.1c)	Auslagen für Sargträger, je Mann	36,00 €
4.1d)	Auslagen für Namenstafeln	20,00 €
4.2	Räumung von Gräbern	
4.2a)	Grabräumungskosten – einfachbreite Gräber	223,00 €
4.2b)	Grabräumungskosten – doppelbreite Gräber	335,00 €
4.3c)	Grabräumungskosten – Kinder-/Urnengräber	112,00 €
4.3d)	Entsorgungskosten Grabstein	33,00 €
4.4	Pflegegebühr für vorzeitig abgeräumte Gräber pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe	
4.4a)	Erdgrab einfachbreit	89,00 €
4.4b)	Erdgrab doppelbreit	126,00 €
4.4c)	Urnenerdgrab	74,00 €

	Gebührentatbestand	Gebühr
4.5	Verwaltungsgebühren	
4.5a)	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	42,00 €
4.5b)	Zulassung gewerbsmäßige Grabmalaufsteller - Einzelfall	22,00 €
4.5c)	Zulassung gewerbsmäßige Grabmalaufsteller - Dauerzulassung für 5 Jahre	136,00 €
4.5d)	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	136,00 €
4.5f)	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	68,00 €
	Zuschlag zu 4.1c) Beisetzungen an Samstagen von je 35 %	

5. Sonstige Leistungen

Für Leistungen der Stadt, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

Anlage 2 zur Friedhofsordnung der Stadt Bönningheim vom 07.06.2019 – gestaltungsfreie Bereiche und Ehrengrabfeld

Friedhof Bönningheim



Friedhof Hofen



Friedhof Hohenstein

